

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Allgemeine Uebersicht derjenigen Gegenstände, welche  
das gegenwärtige Bedürfniß der evang. protestant. Kirche  
Badens der bevorstehenden Generalsynode zur  
Berücksichtigung empfiehlt**

**Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche im Grossherzogtum  
Baden**

**Mannheim, 1832**

Beilagen

**urn:nbn:de:bsz:31-12621**



---

# Vereinigungsurkunde.

---

Beil. A.

Kirchenordnung.

---

A. Lehre.

Die Vereinigungsurkunde sagt in ihrem 2. §.: „die vereinigte evangel. protestant. Kirche im Großherzogthum Baden legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolische Bücher bezeichnet wurden, und unter dieser namentlich der Augsburgischen Confession, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß insofern und inso weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen Bekenntnisschriften aber factisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.“



Aus diesen Worten geht hervor, daß unsere vereinigte evangel. protestant. Kirche jene Bekenntnisschriften keineswegs unbedingt als bindende Normen des Glaubens annimmt, noch ihre Glieder verpflichtet, den gesammten Inhalt jener Schriften als göttliche, mit der heiligen Schrift durchgehends übereinstimmende, darum unbezweifelbare Religionswahrheit anzuerkennen, wie Solches von einer Anzahl, geistlicher und nichtgeistlicher sogenannt pietistischer Mitglieder unserer prot. Landeskirche verlangt wird. Im Gegentheile wird den Bekenntnisschriften in jenen Worten nur bedingungs- und theilweise eine bindende Autorität zugestanden. Nämlich nur insofern und insoweit, „durch jenes erstere muthige Bekenntniß das zu Verlust gegangene Princip und Recht:“ die von Jesu für alle Zeiten gegebenen Glaubenssätze aus den Quellen der heiligen Schrift selbst entnehmen, dieselben mit der Vernunft vergleichen d. i. prüfen, nach dem Maaße empfangener Einsichten sie auffassen und anschauen d. i. eine subjective Vorstellung von ihnen haben, und durchaus Nichts, was in jenen Quellen nicht gefunden wird, als göttliche Offenbarung annehmen zu dürfen — also nur insofern und insoweit durch jene Bekenntnisschriften dieses Recht einestheils „wieder gefordert“ und insofern und insoweit, als dasselbe anderntheils in ihnen „factisch angewendet worden ist,“ — ist in denselben die „reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden,“ und wird ihnen das bisher zuerkannte normative Ansehen, auch ferner — „insofern und insoweit mit voller Auerkenntniß beigelegt.“ — Die Ber. Urk. wollte also nicht sagen, daß, weil in den Bekenntnisschriften das Princip der freien Forschung in der heiligen Schrift nicht bloß gefordert, sondern auch factisch angewendet worden ist, nunmehr auch „als eine Folge dieses freien Forschens, der Inhalt der symbolischen Bücher nichts anders, als die reine Wahrheit der Bibel selber, und sonach



auch die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus sey" \*) — folglich, wofern der evangelische Christ irgend eine Lehrbehauptung dieser Bücher verwerfe, solches der Verwerfung der Lehrsätze der Bibel gleichzuachten und die unmittelbare Folge die factische Lossagung des Individuums von der protestant. Kirche sey. Hätte sie dieses sagen wollen, so hätte sie zu viel behauptet. Denn, wenn die symbolischen Bücher das protestantische Recht der freien Forschung für ihren Inhalt auch wirklich angewandt haben — wie nicht zu bezweifeln ist — so entsteht doch erst die Frage, ob sie auch stets die „reine, mit der Bibel völlig übereinstimmende Wahrheit“ erforscht und gefunden haben. Wollte aber die Ver. Urf. behaupten: die symbolischen Bücher hätten bei ihrem Forschen in der That „nichts anders, als die reine Wahrheit der Bibel“ gefunden und wieder gegeben; so dürfte der evangelische Christ sich bei dieser Versicherung nicht beruhigen, sondern er hätte die Pflicht und das Recht, erst seinerseits wieder zu erforschen, ob dem auch also sey, und fände er, daß jene Bücher da und dort Behauptungen aufstellen, welche mit Schrift und Vernunft nicht übereinstimmen, so müßte er solche Behauptungen, trotz jener Versicherung, verwerfen, das in ihnen als wahr Erfundene dagegen gewissenhaft in die Summe seiner religiösen Ueberzeugungen aufnehmen. Wollte aber die Ver. Urf., noch weiter gehend, behaupten: es sey völlig hinreichend, daß sie, die der Ausdruck der Ueberzeugungen der gesammten vereinigten evang. protest.

---

\*) Anmerk. S. „Zwei Fragen: kann die ev. prot. Kirche . . . fortschreiten, u. s. f. beantwortet von den Verfassern der Prüfung des neuen Bad. Landeskatechism.“ — pag. 59. — Ueberhaupt ihre wichtigste Schrift, da sie in derselben die Grundsätze ihres Systems zu vertheidigen suchen, und eben damit beweisen, wie weit sie von den Grundsätzen des wohlverstandenen Protestantismus entfernt sind.



Kirche sey, in den Bekenntnißschriften eine völlige Ueber-  
einstimmung der Lehrsätze derselben mit denen der heiligen  
Schrift gefunden habe, und das einzelne Mitglied der ver-  
einigten Kirche müsse sich den Ueberzeugungen der gesetz-  
lichen Repräsentanten der Kirche, d. h. der Kirche selber,  
fügen und unterwerfen, und müsse als wahr annehmen,  
was diese als wahr erkannt hätte — so würde die Ver-  
Urk. den protest. Christen seines theuersten Rechtes, Alles  
selber prüfen und in seinem Glauben sich unabhängig von  
aller Welt, selber bestimmen zu dürfen, berauben wollen,  
sie würde somit die protest. Kirche vernichten, indem sie  
zwar den Repräsentanten der Kirche oder der Kirche selber  
das Recht zuspräche, ihren Glauben frei zu bestimmen, die  
Individuen aber, die doch, vorausgesetzt, daß sie die  
Grundprinzipien der Kirche nicht verläugnen,  
die Letztere bilden, zur Glaubensunterordnung unter den  
Glauben Anderer, und wäre es auch die unendliche Mehr-  
zahl der übrigen Kirchenmitglieder, verurtheilte. Die Ver-  
Urk. würde also die vereinigte protest. Landes-Kirche völlig  
in die Lage versetzen, in welcher sich die katholische Kirche  
befindet, welche Letztere zwar in ihrer Allgemeinheit durch  
das Medium des Papstes und der Concilien das Recht hat  
und übt, frei zu bestimmen, was sie glauben wolle, da-  
gegen jedwedem einzelnen Kirchenmitgliede freie Selbstbe-  
stimmung in Absicht seiner religiösen Ueberzeugungen unter  
Androhung zeitlicher und ewiger Strafen verbietet. — Die  
Ver. Urk. kann also offenbar mit den oben allegirten  
Worten ihres 2. §. das nicht haben sagen wollen, was jene  
pietistischen Kirchenmitglieder darin zu finden vermeinen;  
denn sie beabsichtigte ja keineswegs, die neu vereinigte  
protest. Kirche von den altprotest., noch nicht vereinigten  
Kirchen zu trennen. Die vereinigte Kirche wollte von  
den leitenden Grundsätzen des überall geltenden, auf die  
heilige Schrift gegründeten Protestantismus nicht ein Jota  
vergeben, am wenigsten aber ihr oberstes, formales Princip,



das der unbeschränkten Glaubens- und Gewissensfreiheit, zu Gunsten der unbeschränkten Autorität jener Bekenntnisschriften aufgeben. Sie schätzte zwar diese Schriften, welche, von hocheleuchteten, um die Kirche höchst verdienten frommen Männern im Geiste christlich protestantischer Freiheit verfaßt, zwar eben deshalb und insoweit sie diesem Geiste treu geblieben sind, alle gebührende Achtung der dankbaren Kirche verdienen, als Menschenwerk aber keineswegs so gänzlich Irrthumsfrei sind, daß die protest. Christen die Aussprüche derselben denen der heil. Schrift gleich achten und zur unabwieglichen Richtschnur ihres Denkens und Glaubens machen müßten. Es fällt Jedermann in die Augen, daß wenn die Ver. Urf. nicht dieses bedingte Ansehen der symbolischen Bücher hätte feststellen wollen, jenes „Insofern und Insoweit,“ von dem sie doch den ganzen Satz sammt dem Endresultat („demnach in denselben“ u. s. f.) beherrschen läßt, von ihr völlig umsonst gebraucht worden wäre, ja, daß wenn sie den Bekenntnisschriften ein unbedingt „normatives Ansehen“ hätte zuschreiben wollen, sie mit jenem Insofern und Insoweit, selber wiederum ihrer eigenen Meinung widersprochen hätte, welche Letztere sie auch, Beil. B. S. 1., wiederholt und jenen S. 2. erläuternd, deutlich genug dahin ausdrückt, daß sie „in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkenne.“

Doch, es wäre hier nicht am Orte, eine umfassende Widerlegung der falschen Auslegung jenes S. 2. der Ver. Urf. zu geben. Obige Erörterung war hier nur deshalb nöthig, um den Nichtgeistlichen den Punkt in unserer kirchlichen Verfassungsurkunde zu zeigen, an welchen jene oben genannten sieben Geistliche unserer vereinigten Kirche, nebst einer, verhältnißmäßig geringen Zahl nichtgeistlicher Gemeindeglieder, ihre, von den Ueberzeugungen der übrigen Kirchenmitglieder abwei-



chenden Meinungen anknüpfen, und inwiefern dieselben die Aussprüche der kirchlichen Gesamtüberzeugungen, welche in der Ver. Urf. niedergelegt sind, als mit ihrem System übereinstimmend, geltend zu machen suchen. Sie erkennen nemlich jenes „Insofern und insoweit“ durchaus nicht an. Demgemäß behaupten sie, die vereinigte protest. Kirche gestehe den Bekenntnisschriften nicht etwa ein beschränktes normatives Ansehen zu, vielmehr ein so gänzlich unbeschränktes, daß sie anerkenne: „der Inhalt der symbolischen Bücher sey nichts anderes, als die reine Wahrheit der Bibel selber, und sonach auch die reine Grundlage des evangel. Protestantismus.“ Nachdem sie einmal bis zu diesem Grundsatz gelangt sind, folgern sie daraus consequenterweise: also seyen die Aussprüche dieser symbolischen Bücher den Glaubenssätzen der heiligen Schrift völlig gleich zu achten, und in dem Maasse zu respectiren, daß jedwede Abweichung — nicht etwa von dem, in diesen Büchern herrschenden Geiste (dem die vereinigte Kirche allerdings mit Recht ein, soweit derselbe ächt christlich freisinnig ist, unbeschränktes normatives Ansehen vindicirt), vielmehr von dem Buchstaben derselben, dem Abweichen von dem Buchstaben der Bibel gänzlich gleich zu stellen, und als eine Losfagung von der christlich protestant. Kirche anzusehen sey. Innerhalb der Gränzen, welche die Glaubenssätze der symbolischen Bücher vorschreiben, sey es dem protest. Christen zwar erlaubt, seine sogenannte Vernunft zu gebrauchen, um zu erkennen, welches der Sinn jener Glaubenssätze sey — und darin hauptsächlich bestehende die prot. Denkfreiheit. Vermesse sich aber die Vernunft, jene Glaubenslehren erst in ihren Gründen prüfen, und, wofern sie etwa mit den unabweichbaren Forderungen der Vernunft nicht übereinstimmen sollten, zu bezweifeln und selbst zu verwerfen; so sey dieß eine Sünde, welche göttliche und menschliche Strafe verdiene, und den Frevler aus der Gemeinschaft der Kirche



ausstoße. Ueberhaupt aber, selbst wenn die sogenannte Vernunft sich in den gesetzlichen Schranken hielte, welche die symbolischen Bücher vorschreiben, — sey es ein thörigtes und vergebliches Bemühen, sich der Vernunft zur Erkenntniß irgend einer religiösen Wahrheit bedienen zu wollen; denn diese Vernunft sey von dem Augenblicke an, in welchem durch die Sünde Adams alle nachfolgende Menschen zur Besserung aus eigener Entschließung und Kraft gänzlich untauglich geworden seyen, gleichfalls ihrer ursprünglichen Kraft so gänzlich beraubt worden, daß sie von da an zur Erforschung und Erkenntniß jedweder Wahrheit völlig unbrauchbar geworden sey, und nur auf die verderblichsten Irrthümer zu führen vermöge. Sie sey eine „gefallene Kreatur,“ deren Gebrauch der Gläubige aufs Höchste fliehen müsse, damit er nicht durch sie in die Fallstricke des Satans, des „großen Ahnherrn und Ordensstifters“ desjenigen Protestantismus verlockt werde, welcher das Gegentheil von dem zu behaupten wagt, was jene Geistlichen für einzig wahr und untrüglich erklären. Die Sorge aber, wie er nun ohne den Gebrauch der Vernunft erkennen möge, was die heilige Schrift und die Bekenntnißschriften als göttliche Wahrheit lehrten, dürfe den Gläubigen durchaus nicht irre machen, noch ängstigen. Denn Alles, was ihm für das Heil seiner Seele zu wissen nothwendig wäre, würde ihm durch die anverdiente Gnade Gottes ohne das geringste Zuthun von seiner Seite zu Theil werden, in welchem Falle er dann „ein Erwecker und Erleuchteter,“ ein von Gott besonders Geliebter, der Seligkeit unbedingt Theilhaftiger seyn würde. Sollte aber diese Gnade Gottes Andern nicht zu Theil werden; so seyen und bleiben diese freilich zeitlich und ewig verdammt, und dürften sich über den Vorzug, welcher unverdientermaaßen ihren gleich sündhaften und unerleuchteten Mitbrüdern zu Theil würde, durchaus nicht beklagen, denn die Gnade Gottes sey frei und könne nach



Willkühr, der Hölle überlassen, oder aus ihr erretten, wen sie wolle. —

Dieser, in dem Obengesagten offen darliegende Abfall einer Anzahl protest. Geistlicher und Nichtgeistlicher von dem reinen, durch Menschenwort nicht zu verfälschenden, durch Glaubens-, Denk- und Gewissensfreiheit allein bestehenden Protestantismus, zu welchem sich unsere vereinigte Kirche bekennt, und den sie von allen ihren Gliedern, ganz vorzüglich aber von ihren geistlichen Dienern fordern muß — wäre unstreitig schon hinreichend gewesen, die Aufmerksamkeit der Generalsynode, als welche u. A. auch „über die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in der Lehre gedeihliches Aufsehen zu tragen hat“ (S. B. Urk. Beil. B. S. 10. b.), in Anspruch zu nehmen, um die Verirrten durch gründliche Belehrung, wo möglich wieder zu den reinen Grundsätzen des Protestantismus zurückzuführen. Es kommen aber noch andere Umstände dazu, welche das Einschreiten der G. S. unumgänglich machen. Jene sieben Geistlichen haben sich nämlich nicht damit begnügt, ein vermeintlich besseres Wissen in Sachen des Glaubens, für ihre Person zu besitzen, sie wollten dieses bessere Wissen auch Andern — nicht etwa bloß auf christlich brüderliche Weise zu freier Prüfung und demnächstiger Annahme nach erkannter Wahrheit der Behauptungen, mittheilen, vielmehr ihnen dasselbe geradezu aufnöthigen. Zu dem Ende haben sie, statt ihre Ansichten über die Glaubenslehren der protest. Kirche in einer wissenschaftlichen Form urtheilsfähigen Gelehrten zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen, dieselben in mehreren Flugschriften absichtlich in eine Form gebracht, welche den theologisch nicht gebildeten Gemeindegliedern zwar Stoff genug zu religiösem Aergerniß, aber desto weniger Anleitung gibt, sich aus dem Labyrinth von Zweifeln herauszuhelfen, welche jene Schriften in ihnen anregten, und denen größtentheils nur eine wissenschaftlich



religiöse Bildung gewachsen ist. Sie haben diese Schriften mit industriösem Eifer unter die leicht gereizte, Menge nur wenig gebildeter Laudleute verbreitet. In diesen Schriften wie in ihren amtlichen Vorträgen, haben sie den protest. Gemeindegliedern die evangelische Freiheit des Prüfens und sich Bestimmenlassens durch vernunftgemäße Gründe gänzlich abgesprochen, und den Gemeinden diejenige Geistlichen, welche diese Freiheit, unserer kirchlichen Verfassungs-urkunde und dem Geiste des Protestantismus alter und neuer Zeit gemäß, für sich und ihre evangelischen Mitchristen in Anspruch nehmen und thatsächlich Gebrauch davon machen, als gefährliche Menschen, als Zerstörer des Glaubens, als Verfälscher des Christenthums, bezeichnet. Sie haben auf diese Weise das Vertrauen der Gemeinden zu ihren Seelsorgern zu erschüttern gesucht, nicht wenige Gemeindeglieder in ihren religiösen Ueberzeugungen irre gemacht, folglich ihre Freiheit beeinträchtigt, und überhaupt eine Feindseligkeit zwischen einzelnen Gemeinden und Gemeindegliedern herbeigeführt, die das Ansehen der protest. Kirche untergräbt, und der Religiosität offenbaren Nachtheil zufügen muß. Endlich aber haben sie sich nicht gescheut, Allen denen, welche ihren Ansichten von dem unbedingt normativen Ansehen der Bekenntnisschriften nicht huldigen wollen, den Austritt aus der protestant. Kirche zu bieten, \*) während sie die Gewalt des Staates anzurufen gedenken, damit dieser sie, diese Geistlichen und ihre Anhänger, in allen Rechten und Genüssen der bisherigen vereinigten Kirche erhalte, d. h. in ihnen die Gesammtheit der protest. Landeskirche anerkenne. \*\*)

Man hat deßhalb verschiedentlich die Meinung aus-

---

\*) S. Zwei Fragen: kann die evangel. protest. Kirche . . . .  
fortschreiten? u. s. f. pag. 34. 35. —

\*\*) S. daselbst pag. 45. u. 47. etc.



gesprochen: es müsse diesen Geistlichen gänzlich verboten werden, ihre, von dem Glauben der Mehrzahl der übrigen Kirchen-Mitglieder abweichenden Glaubens-Meinungen in Druckschriften niederzulegen. Wir sind jedoch anderer Meinung. Das Recht, ihre eigenthümliche Ansicht von der Art, wie die Lehren der vereinigten evangel. protestant. Kirche aufgefaßt werden müßten, auch durch öffentliche Darlegung der für sie zeugenden Gründe, in wissenschaftlich abgefaßten Druckschriften geltend zu machen, kann diesen Geistlichen, nach unserer Ueberzeugung, nicht benommen werden, — weil die Glaubens- und Gewissensfreiheit, deren Feststellung die evangel. protest. Kirche ihr Entstehen verdankt, und auf der sie noch jetzt, als auf ihrer Basis ruht, nicht bloß eine innere ist, nach welcher jedem protest. Christen die gesetzliche Erlaubniß zusteht, für seine Person dahin zu streben, seinen Glauben durch die Unterstützung möglichst vieler, aus Schrift und Vernunft hergenommener Gründe zu einer unerschütterlichen Ueberzeugung auszubilden; sondern, weil diese Glaubens- und Gewissensfreiheit auch eine äußere ist, d. h. für jeden prot. Christen die Befugniß in sich schließt, auch nach Außen hin, von diesem Rechte jedweden Gebrauch zu machen, welchen sein Gewissen, die Achtung vor der gleichfalls wohlbegründeten Glaubens- und Denkfreiheit seiner Confessionsverwandten, und die Ruhe und Würde der Kirchengemeinschaft, deren Mitglied zu seyn er sich bekennt, ihm erlaubt; ferner, weil die fortschreitende Ausbildung des protest. Lehrbegriffs unmöglich wäre, wofern den einzelnen Gliedern der Kirche das Recht benommen würde, ihre wirkliche oder vermeintliche bessere Ueberzeugung auch Andern mitzutheilen, indem diese Ausbildung des Christenthums, d. h. diese immer entschiednere Zurückführung desselben auf seine ursprüngliche Reinheit, nur auf dem Wege erreicht werden kann, daß aufgestellte Lehrmeinungen durch



allseitige Prüfung und Beleuchtung möglichst vieler Sachverständigen, entweder in ihrer Richtigkeit anerkannt, oder, wofern sie sich als unbegründet herausstellen, um so schlagender wiederlegt werden. Das Recht, ihre Meinungen in Druckschriften niederzulegen, scheint also jenen Geistlichen unangefochten bleiben zu müssen. Eine andere Frage ist aber, ob diese Schriften auch ferner noch die bisher vielfach gebrauchte aufreizende, die Menge verführende, Anders denkende herabwürdigende und verdammende Form, an sich tragen dürfen? ob noch ferner die Bertheidigung des obersten (formalen) Prinzips der protestant. Kirche, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, den Gemeindegliedern als ein „leeres, hohles und nichts sagendes Gewäsch“ \*) bezeichnet, somit unsere vereinigte Kirche in ihren Grundfesten angegriffen werden darf. Ob noch ferner der unermesslichen Mehrzahl der protest. Gemeindeglieder der Austritt aus der protest. Kirche geboten werden darf, wofern sie mit den Aussprüchen jener sieben Geistlichen übereinzustimmen, durch ihre Ueberzeugungen sich nicht gedrungen fühlen? Ob ein solch öffentliches Uergerniß, ein so entschiedener Streit und Zwiespalt in der Kirche, zum größten Nachtheile dieser und der Religion, noch länger geduldet werden dürfe und könne? Ob unsere vereinigte Kirche überhaupt ferner noch eine Anzahl den Glauben beherrschender, die Denk- und Gewissensfreiheit der Gemeindeglieder beeinträchtigender Pöbstelein, oder überall nur amtstreue, gewissenhafte Diener haben solle, welche die theuer errungenen, unveräußerlichen Güter protestantischer Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur selber mit Herz und Mund bekennen, sondern auch thatsächlich an ihren Mitchristen achten? — Und jeder unbefangene und aufrichtige Freund des Protestantismus wird hierauf

---

\*) S. Drei Predigten u. s. f. S. 66.



antworten: 'Nein! — so tolerant auch die protest. Kirche gegen die verschiedensten Religionsansichten in ihrer Mitte ist, sobald diese nur auf dem Wege vernünftiger Prüfung und auf dem Grunde der heiligen Schrift gewonnen worden sind, — so kann sie doch nicht zugeben, daß ihr Prinzip der freien Prüfung und Selbstbestimmung in Glaubenssachen und damit ihr Lebenselement selber, von ihren eigenen Mitgliedern angegriffen werde! So weit sie davon entfernt ist, Eines ihrer Glieder zu hindern, in religiösen Dingen sich frei zu bewegen, — so wenig darf sie doch, eben um der allgemeinen Freiheit willen, die egoistischen Bestrebungen Einzelner dulden, welche für ihre Ansichten alles Recht in Anspruch nehmen, dagegen die Glaubens- und Denkfreiheit der Andern Gleichberechtigten nicht anerkennen wollen! So gewiß sie eine geordnete Anstalt zu heiligen Zwecken ist, — so gewiß darf sie nicht zugeben, daß diese Ordnung von denen in ihrer Mitte, am wenigsten aber von den Geistlichen gestört, ihre Diener in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit gehindert, und eine Anstalt des Friedens zum Tummelplatze feindseliger Leidenschaften gemacht werde. — Nachdem deshalb die wohlmeinenden, bald freundlichen, bald ernstern Ermahnungen der obersten Kirchenbehörde an jene geistlichen und nichtgeistlichen Gemeindeglieder lange genug, jedoch, an die Mehrzahl, im Ganzen vergeblich ergangen sind — so bleibt nunmehr Nichts übrig, als daß die Gesamtkirche durch ihre Repräsentanten Beschlüsse fasse, welche in dieser Hinsicht den Frieden der Kirche fortan aufrecht zu erhalten, und das oberste formale Glaubensprincip der protest. Kirche vor weitem feindseligen Angriffen aus ihrer Mitte sicher zu stellen im Stande sind. Das Recht der Generalsynode zu einer Beschlusnahme in dieser Angelegenheit, ist aber in der Ver. Urk. Beil. B. S. 10. a. b. u. c. unzweifelhaft begründet. Es ginge demnach der ohnmaßgebliche Vorschlag dahin: daß es der G. S. gefallen möge, jene sieben



Landesgeistliche, als die Wortführer ihrer Parthei, zu der schriftlichen Erklärung über nachfolgende Punkte aufzufordern:

- 1) Ob diese Geistlichen und die, welche mit ihnen gleichgesinnt sind, das Recht jedes, der heiligen Schrift kundigen evangel. protest. Christen: nur das als bindende Religionswahrheit anzunehmen, was ihm nach vorhergegangener gewissenhafter Prüfung, mit klaren und unzweifelhaften Aussprüchen der heiligen Schrift (und dem, was mittelst einer richtigen Schlußfolge aus solchen Aussprüchen abgeleitet werden kann) und der Vernunft übereinzustimmen scheint, ihrerseits anerkennen; — ob sie folglich
- 2) auch anerkennen, daß der evang. Christ durch keinerlei menschliche Autorität — weder der des Buchstabens der heiligen Schrift (denn dieser ist von Menschen niedergeschrieben), noch der der symbolischen Bücher (denn diese sind gleichfalls von Menschen verfaßt, die sich, bei dem besten Willen und der evangelischsten Gesinnung, irren konnten, und auch wirklich in manchen, jetzt gehobenen Vorurtheilen befangen waren), noch selbst der des Glaubens der gesammten Christenheit, als solchem (denn auch die Christenheit ist aus einzelnen Menschen zusammengesetzt) — in dieser freien Forschung gehindert werden dürfe; — ob sie endlich
- 3) diese Rechte der evang. prot. Christen anerkennend, sie ihrerseits factisch auch achten, folglich von allem Verfeßern andersdenkender evang. Mitchristen, namentlich ihrer geistlichen Amtsbrüder gänzlich absehen, und überhaupt Alles vermeiden wollen, was die Glaubensgenossen in ihren Ueberzeugungen irre macht, den Frieden der Kirche stört und ihr Ansehen in den Augen der Anders kirchlichen herabsetzt.



Wollen sie nun diese unveräußerlichen Rechte der protestant. Christen thatsächlich und in ihrem ganzen Umfange, anerkennen; so bleiben sie noch ferner Mitglieder der protest. Kirche, und mögen — sich des, auch ihnen zustehenden Rechtes der innern und äußern Glaubens- und Gewissensfreiheit bedienend, glauben, lehren und drucken lassen, was und so viel Schrift, Vernunft, Amt und Gewissen ihnen erlaubt. Gefahr für die protest. Kirche, kann dann hieraus nicht mehr entstehen, indem die in Frage Stehenden, bei Allem, was sie auch unternehmen, die gebührende Achtung vor den ebenmäßigen Freiheiten ihrer protest. Mitchristen, laut jenes Versprechens, niemals aus den Augen verlieren dürfen. Würden sie aber, ohngeachtet dieses Versprechens dennoch in ähnlicher Weise, wie vordem, fortfahren — so hätte die zweitfolgende, oder jede weitere G. S. Fug und Recht, auf den Grund der früher von jenen abgegebenen schriftlichen Erklärung, das entscheidende Endurtheil über sie auszusprechen. — Wofern sie sich aber weigern sollten, der nächstkünftigen General-synode obige Erklärung abzugeben, im Gegentheil auf ihren bisherigen, dem wohlverstandenen Protestantismus und seinem wichtigsten Prinzipie widerstreitenden Ansichten beharren würden: so wären sie durch diese Verläugnung eines Grundprinzips der protest. Kirche, ohne welche dieselbe nicht bestehen, und kein Gläubiger sich zu ihr zählen, am wenigsten aber Einer ihrer Lehrer und Diener seyn kann, aus der vereinigten evang. protestant. Kirche factisch ausgetreten, und möchten dann anderswo den Versuch wiederholen, Einheit der Lehre auf Kosten der Freiheit des Glaubens zu erzwingen.

---

Den ersten, vielleicht nicht unerwünschten äußern Anlaß für die benannten Geistlichen, ihr Glaubenssystem in Druckschriften, im Widerspruch gegen die Ueberzeugungen



der Mehrzahl ihrer Confessionsverwandten aufzustellen, gab bekanntlich der zweite Gegenstand, welchen die G. S. unter der Rubrick „Lehre“ in Berathung zu nehmen hat, nemlich der Entwurf eines neuen Catechismus der vereinigten evangel. protest. Kirche Badens. — Was die Ver. Urk. in ihrem §. 5. über die Ausarbeitung und Einführung eines solchen neuen Lehrbuchs bestimmt hatte, konnte, aus Gründen, die in der Schwierigkeit der Sache lagen, eine Reihe von Jahren hindurch zu keinem erwünschten Ziele gebracht werden. Da berief die höchste Kirchenbehörde, um den in dieser Angelegenheit besonders nachtheiligen Zustand der Ungewißheit dem endlichen Ziele näher zu bringen, eine Commission von mehreren sachverständigen und ausgezeichneten Geistlichen des Landes, welchen sie den Auftrag ertheilte, den Entwurf eines Katechismus der vereinigten Kirche auszuarbeiten. Das Ergebniß dieser Arbeit, ein provisorischer Katechismus, wurde den Geistlichen und Gemeinden zur Begutachtung und einstweiligen Einführung übergeben — „für so lange nämlich, bis sich bei nächster G. S. aus seiner Wirksamkeit im Volke würde ergeben haben, ob derselbe der Idee eines Landeskatechismus, zugleich mit der Eigenschaft einer Bekenntnisschrift entspreche.“ (Ver. Urk. §. 5.) — Es wurde also ein Weg eingeschlagen, der von der Ver. Urk., in der Hauptsache, nicht anders verlangt worden war.

Es möchte sich daher auch nicht leicht ein völlig genügender Grund für das gewaltige Geschrei jener Zionswächter über Glaubensverfälschung, Glaubensdruck u. dgl. finden lassen, da von einer gezwungenen Einführung des provisorischen Katechismus nirgends die Rede gewesen ist, vielmehr jederzeit nur von einem nothwendigen Versuche, der bei freier Gutheißung des Katechismus von Seiten der Gesamtgemeinde, die allgemeine, gesetzliche Einführung zur Folge haben konnte, aber jedenfalls der Kirche die Macht ließ, das vorgeschlagene Lehrbuch



anzunehmen oder zu verwerfen. Und wir glauben und hoffen auch, die heftige Opposition jener Uebergläubigen werde in der Hauptsache keine Aenderung hervorzubringen vermögen. Denn, dem Vernehmen nach, ist der Geist, in welchem der in Frage stehende provisor. Katechismus abgefaßt worden ist, von den meisten Geistlichen und Gemeinden des Landes mit entschiedenem Beifall aufgenommen worden, so daß, wenn auch an der äußern Form der Abfassung noch einige Veränderungen für nothwendig erachtet werden sollten, doch keineswegs eine Abänderung in den wesentlichen Punkten des Katechismus gewünscht wird. Ueberhaupt muß man wohl zum Voraus darauf verzichten, ein katechetisches Lehrbuch abfassen zu können, welches von sämmtlichen Mitgliedern der Kirche mit gleichem Beifalle und mit gleich dankbarer Zufriedenheit aufgenommen würde, wie etwa zu seiner Zeit der Katechismus des Ursinus und Olevianus aufgenommen worden ist. Eine solche Hoffnung würde schon durch die Verschiedenheit der Ansichten vereitelt werden, welche, — im Allgemeinen zwar nicht in wesentlichen Grundsätzen der Religion, wohl aber in unwesentlichen Nebenpunkten — unter den Mitgliedern der Kirche herrscht; und jedenfalls würde jene Parthei für Zwiespalt sorgen, die so leicht und gerne verfezert, und nichts lieber thut, als Urtheils-Incompetente mit in den Streit hineinzuziehen. Man wird sich also wohl mit einer relativ allgemeinen Billigung der Kirchenmitglieder begnügen müssen, und, mit Recht, den Grundsatz aufstellen, daß derjenige Katechismus, welchen die Mehrheit der Geistlichen und urtheilsfähigen Nichtgeistlichen als übereinstimmend mit ihren religiösen Ansichten anerkennt, als Landeskatechismus, somit als Bekenntnisschrift der Mehrheit der Gläubigen eingeführt werden dürfe. Diejenigen, welche dann dissentirender Meinung sind, mögen bedenken, daß der Erfolg des Religionsunterrichts ja nicht sowohl von schulgerechten Definitionen, als von dem Totaleindrucke



abhänge, welchen derselbe in dem Gemüthe des Kindes zurückläßt; dieser aber wieder allermeist von der Geschicklichkeit, Treue und Frömmigkeit des Lehrers, — wobei also Jedem unbenommen bleibt, seinen Eifer für die religiöse Bildung der Jugend auf's Entschiedenste zu bewähren. —

### B. K u l t u s.

Unter dieser Aufschrift gedenkt die Ver. Urk. in der Beil. A. zunächst des Gesangbuches. Sie bestimmt, daß nach einem, zum Begriffe der bisherigen (lutherischen und reformirten) Gesangbücher hinreichenden Zeitraum von 10 — 12 Jahren (vom Jahr 1821 an gerechnet), ein neues, gemeinschaftliches Gesangbuch eingeführt werden solle. Da dieser Zeitraum verflossen war, und die Nothwendigkeit eines solchen, allgemein brauchbaren Gesangbuches sich längst schon höchst fühlbar gemacht hatte, so hat die höchste Kirchenbehörde den Entwurf eines solchen ausarbeiten und den Geistlichen und Gemeinden zur Prüfung und Begutachtung übergeben lassen. Dem Vernehmen nach ist dieser Entwurf von den Gemeinden in seiner besondern Zweckmäßigkeit allgemein anerkannt worden. Die Veränderungen, die an ihm gewünscht wurden, betreffen unwesentliche Nebenpunkte, und so darf man sich der Hoffnung hingeben, es werde dieser für den Gottesdienst hochwichtige Gegenstand, ohne namhafte Controversen von Seiten der G. S., zu erfreulichem Abschlusse gebracht werden.

Ein nicht minder wichtiges Bedürfniß der kirchlichen Ordnung ist die Liturgie oder Agende, von welcher die Ver. Urk. §. 15 der Beil. A. bestimmt hatte, daß dieselbe „durch Beiträge der Landesgeistlichkeit zu vervollständigen, dann aber binnen Jahresfrist einzuführen sey.“ Da aber der Entwurf einer Agende, welcher den Geist-



lichen des Landes zur Begutachtung vorgelegt wurde, mehr Widerspruch als Beifall gefunden hat, so wird die Agende einer der schwierigsten Gegenstände der Berathung für die G. S. ausmachen. Es könnte sich aber nicht fehlen, daß derselben mit dieser Berathung der größte Theil der ihr vergönnten kurzen Zeitfrist hinweggenommen würde, wofern sie es nicht für nothwendig erachten sollte, in Uebereinstimmung mit der obersten Kirchenbehörde, eine Kommission aus ihrer Mitte, oder aus der Mitte ihrer geistlichen Committenten niederzusetzen, welche die, bereits von der Vereinigungssynode approbirte kurze Sammlung kirchlicher Formularien, so weit nöthig, verbessert und vervollständigt, und ihre Arbeit der zweitfolgenden G. S. zur Begutachtung vorlegt. Die Wünsche der Geistlichen und nichtgeistlichen Gemeindeglieder möchten sich großentheils wohl dahin vereinigen, daß diesen Redactions-Kommissionarien die Instruction gegeben würde: die Agende nicht sowohl aus völlig neuen, den Gemeinden bisher völlig unbekanntem Bestandtheilen zu fertigen, als vielmehr aus den Agenden, welche vordem in der reformirten und der lutherischen Landeskirche gesetzliche Geltung hatten, und ferner aus denen der ausländischen Schwesterkirchen, dasjenige auszuwählen und zusammenzustellen, was mit den Grundsätzen der vereinigten protest. Kirche Badens vollkommen übereinstimmt, und einen unbezweifelten Werth hat. — Die Mißstände aber, welche durch die provisorische Einführung der modificirten preussischen Altarliturgie, in einigen Gemeinden des Landes, in Absicht auf die Gleichförmigkeit des kirchlichen Ritus hervorgebracht wurden, werden von der G. S. in Berathung gezogen, und im Geiste unsrer Kirchenverfassung beseitigt werden müssen.

Inwiefern es nicht zu leugnen ist, daß feststehende Texte einen nicht ganz unbedeutenden Einfluß auf die Ueberzeugung der Gemeindeglieder haben, daß nemlich ein gewisser festbestimmter Plan und Zusammenhang in den



christlichen Religionsunterricht in der Kirche gelegt worden sey, sind auch die evangel. und epistol. Pericopen ein Gegenstand von Bedeutung für die G. E. — Die Vereinigungs-Synode hatte Beil. A. S. 4. bestimmt, daß die Pericopen während des erstmaligen Verlaufs des dreijährigen Textcyclus revidirt werden sollten. Sowohl um der größeren Gleichheit der kirchlichen Ordnung, als um der Ausmerzung unpassender und wenig fruchtbarer Abschnitte willen (wie des bisherigen Evang. am Neujahrstage und mancher Anderer), ist diese Revision noch immer so wünschenswerth, als sie es früher gewesen ist. Der oberländische Theil unserer Kirche besitzt, noch vor dem abgesonderten Bestehen der ehemals lutherischen Kirche her, eine Textordnung, die in ihrem Cyclus von: Freien Texten, alten Evangelien, Lehrtexten, freien Texten, alten Episteln und Geschichtstexten — eine allgemeine Ausdehnung auf die gesammte Landeskirche um so mehr zu verdienen scheint, als die Bibel gegenwärtig zwar öfter denn früher von den Gemeindegliedern besessen, dagegen häufig um so seltener von ihnen gelesen wird. —

Die, vordem monatlich angeordneten, von der Ber. Synode S. 7., auf vierteljährige, am Anfang jedes Quartals abzuhaltende, beschränkten Buß- und Bettage, sind bis daher an sehr vielen Orten wohl deshalb nicht gefeiert worden, weil kein unzweifelhaft festbestimmter Tag für diese kirchliche Feier angeordnet ist. Die „Kirchenordnung“ nennt zwar im Allgemeinen den Anfang jedes Quartals als den Tag, an welchem diese Feier statt finden solle. Allein man ersieht nicht, ob die Quartale nach dem Anfang des kirchlichen, oder aber des bürgerlichen Jahres zu bestimmen sind. Es heißt zwar in jener Stelle, diese Bußtage sollten „allgemein auf solche Tage verlegt werden, welche auch von der katholischen Kirche feierlich begangen würden“ — fallen denn aber katholische Feiertage allemal in den Anfang des Quartals? Entsteht dadurch



nicht ein Widerspruch mit der andern Bestimmung, daß am Anfange jedes Quartals diese Tage feierlich begangen werden sollen? Ist es nicht überhaupt dem kirchlichen Sinne förderlicher, wenn gottesdienstliche Feierlichkeiten in einem unwandelbar bestimmten Cyclus wiederkehren? — Es scheint deßhalb zweckmäßig zu seyn, wenn man die Tage, an welchen Buß- und Bettage gefeiert werden sollen, ausdrücklich und für immer bestimmen würde. Inwie weit dann diese Feier mit der katholischer Feiertage zusammenfallen könnte, und mit welcher derselben, ließe sich durch jeden Kalender leicht bestimmen, wenn man sich einmal darüber vereinigt hätte, ob man die Quartale nach dem bürgerlichen oder dem kirchlichen Jahre rechnen wolle.

Für den jährlichen großen Buß- und Betttag (Ver. Urf. S. 6.), wäre zu wünschen, daß ihm jene alte strenge, öffentliche Feier in vollem Umfange zurückgegeben würde, welche ihn früher von allen übrigen Festtagen so bedeutsam und herzergreifend ausgezeichnet hat. Die Wiedereinführung des vormals gebräuchlichen gedruckten, in vielen Exemplaren zu verbreitenden Publikandum's, welches den Großherzoglichen Befehl, eine Einleitung, die auf die Zeitumstände Rücksicht nimmt, die Angabe der Texte u. s. f. enthielte, nicht minder die Verlegung dieser Feier auf eine kirchlich ernstere Zeit, etwa die des Advents oder der Passion — möchten nicht die unzweckmäßigsten Mittel seyn, dieselbe würdig zu erhöhen. —

Wegen des Reformationsfestes hatte die Ver. Urf. Beil. A. S. 8. angeordnet, daß „an einem zu bestimmenden Sonntage jedes Jahr des segensreichen Werkes der Einführung der Reformation in den Badischen Landen in der Predigt und im Kirchengebet gedacht werden solle.“ Weil aber dieser Sonntag nicht bestimmt worden ist, so ist auch das Reform. Fest, unsers Wissens an den allermeisten Orten nicht gefeiert worden. Irren wir nicht, so liegt der Grund dieses Nichtbestimmens in der Absicht, auch von dieser Seite jedweden



Anlaß zu etwaigen gehässigen Aeußerungen von Seiten der Einen Religionsparthei, und zu beleidigter Empfindlichkeit auf Seiten der Andern hinwegzuräumen. Allein vorerst ist doch von der Mehrzahl der protest. Geistlichen mit Grund anzunehmen, daß sie sich in ihren Predigten über diesen Gegenstand eigentlich gehässiger Aeußerungen gänzlich enthalten werden. Sollte aber selbst die mildeste Art, in welcher des Gegensatzes zwischen den beiden Religionspartheien in Reformations-Predigten gedacht würde, die Empfindlichkeit der anderskirchlichen Glaubensgenossen reizen — welcher Theil verdiente dann den Tadel? doch wohl der, gegen den man sich auch von Seiten der Weltlichen der Delicatesse in einem Grade befließigt, dessen sich unsere Kirche nur in seltenen Fällen zu erfreuen hat? — Und gibt es für den Protestant, dem sein Glaube über Alles theuer ist, noch eine Wahl zwischen der Alternative: entweder die Wahrheit zu verkündigen, selbst auf die Gefahr hin, dadurch Aergerniß zu geben, — oder die Wahrheit unter den Scheffel zu verbergen, damit ihr glänzendes Licht blöde Augen nicht beleidige? Ist es nicht die protest. Kirche sich selber schuldig, die Gründe, aus welchen sie sich von der andern Kirche getrennt hat, ihren Gliedern immer von Neuem in's Gedächtniß zu rufen? Könnte sie irgend länger bestehen, wofern die Principien, denen allein sie ihr Entstehen und Fortbestehen verdankt, bei denen in Vergessenheit geriethen, deren Zahl die Kirche ausmacht? Und vermögte, ferner, die Mehrzahl der Gläubigen auf irgend eine andere Weise so leicht, gewiß und allgemein in der nothwendigen Bekanntschaft mit diesen Principien erhalten werden, als durch das lebendige Wort der Predigt? Und auch angenommen — was jedoch hauptsächlich nur in unserm Lande, und in diesem nicht überall gilt: — es habe der Glaubenseifer der andern Kirche den größten Theil seiner anfeindenden Natur verloren, weshalb es von unserer Seite der Polemik nicht mehr so sehr,



wie früher, bedürfe; so hat doch jene Kirche den Gegensatz zwischen ihr und uns nichts weniger als aufgehoben, sie beharrt vielmehr noch immer auf ihren althergebrachten Forderungen, und macht darum eine fortdauernde Protestation nöthig, mag Letztere sich immerhin auch nur vertheidigungsweise verhalten. Und bleibt nicht jedenfalls stets die Nothwendigkeit übrig, zur Abwehr des Aberglaubens, der Gleichgültigkeit, und der, Andere verdammenden Glaubensübertreibung innerhalb unserer Kirche selber, den Gemeindegliedern die ursprünglichen Grundsätze der protest. Kirche, immer wieder von Neuem einzuprägen? Vestigia terrent! Verminderte sich dort der Bigottismus, so nahm hier der Indifferentismus, Pietismus und grobe Mysticismus um so gefahrdrohender zu, und die letzteren Feinde im Innern der Kirche, haben derselben von jeher tiefere Wunden geschlagen, als alle Angriffe, die von Außen gegen sie gerichtet worden sind. — Für die Feier dieses Festes aber, wäre besonders geeignet der 19. Sonntag p. F. Tr., an welchem die Vereinigung im ganzen Lande kirchlich gefeiert worden war. Ueberdies ist diesem Sonntage der 31. October, der Stiftungstag der gesammten protest. Kirche nahe.

Die Feier der Confirmation hat die Ver. Urf. auf den Sonntag Judica festgesetzt. Die an diesem Tage meist noch ungünstige Jahreszeit, die Entfernthheit desselben von dem Osterfeste, an welchem die Konfirmanden zum Erstenmale das h. Abendmahl zu empfangen pflegen, die Beschränkung des dem Konfirmandenunterricht vom 1. Advent an gewidmeten Zeitraums, und andre Gründe — machen eine Veränderung jener Bestimmung wünschenswerth. Wir würden den Sonntag Palmar. wählen, der jene Uebelstände vermindern würde.

---



Beilage B.

Kirchenverfassung.

Im §. 1. dieser Kirchenverfassung spricht die Ver. Urkunde — nachdem sie die verfassungsmäßigen „Rechte des Staatsoberhauptes“ in Absicht auf Kenntnißnahme, Genehmigung oder Versagung der kirchlichen Anordnungen, anerkannt hat — die „Erwartung“ aus, daß „der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.“ — Der G. S. schreibt aber die Ver. Urk. Beil. B. §. 10. a. das Recht zu, und beauftragt dieselbe namentlich, „über Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche, im Einklang mit der Unionsacte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen.“

An Gelegenheit, jene Pflicht zu erfüllen, wird es auch der G. S., bei der bestehenden Abhängigkeit der Kirche in ihren äußern Verhältnissen von dem Staate, zu keiner Zeit fehlen. In der gegenwärtigen Zeit hat sie aber noch besondere, dringende Aufforderungen, in dieser Hinsicht alle ihr zu Gebot stehende Thätigkeit anzuwenden. Das Interesse an dem kirchlichen Wesen hatte zwar auch in unserm Lande bereits eine geraume Zeit schon der, außerdem löblichen Vorliebe für die staatlichen Einrichtungen weichen müssen, wie unter andern die lange Verzögerung der Zusammenberufung der G. S. zur Genüge beweist. Allein wenn die Kirche gleich über eine herrschende Nichtachtung derselben zu klagen hatte; so waren doch ihre Gerechtsame, wenn auch eine Zeitlang zurückgehalten, doch nicht an ihrem Leben und Bestehen angegriffen worden. Dieß Verhältniß hat sich jedoch seit dem letzten Landtage, und während der Dauer desselben verändert. Man hat dort der



Kirche wieder einige Aufmerksamkeit geschenkt; diese ist jedoch zum Theil von der Art, daß sie die entschiedenste Protestation von Seiten der Kirche hervorrufen muß. In das Kirchengut nemlich, über welches, als ein Privatgut der Kirche, Niemand als diese selber zu disponiren hat, haben die beiden Kammern einen Eingriff gemacht, der noch erst gerechtfertigt werden muß. Sie haben nemlich die geistlichen Lehrer an den Mittelschulen für Staatsdiener erklärt — wogegen Niemand etwas gehabt hätte; — sie haben aber auch — wogegen die Kirche sehr viel einzuwenden hat — sowohl die Besoldung, wie das Pensionsraturum dieser Lehrer auch fernerhin noch auf jenes private Kirchengut angewiesen, das nur mit Zustimmung der kirchlichen Autoritäten zu andern, als rein kirchlichen Zwecken verwendet werden darf. — Ferner trug die zweite Kammer darauf an, die Elementarschulen der Aufsicht der Kirche zu entziehen, und solche für Staatsanstalten zu erklären, ohne jedoch damit den, natürlich daraus zu folgernden Antrag zu verbinden, daß in diesem Falle der Kirche die freiwillig übernommene Last der Erhaltung dieser Schulen abgenommen werden solle. — Mitglieder der ersten Kammer endlich, wollten die Kirche für eine bloße Staatsanstalt angesehen wissen — ohne jedoch dabei die Absicht auszudrücken, die kirchlichen Anstalten fortan in derselben Weise aus Staatsmitteln erhalten und pflegen zu wollen, wie andre Staatsanstalten, noch ihren Dienern alle Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener zuzugestehen. — Dieser letztere Antrag ist der gefährlichste, und würde, in seinen Consequenzen, die Kirche, als „ein organisches Ganze,“ welchem „Autonomie“ unter verhältnißmäßiger Staatsaufsicht zusteht, geradezu aufheben, d. h. es würde eine Anstalt, welche zu freier Pflege rein geistiger und ewiger Zwecke eingesetzt ist, in die absolute Dienstbarkeit jener Anstalt treten, deren Zwecke mehr oder minder materieller und darum vergänglicher Natur sind. Ohngeachtet



aller Dienste aber, die sie dieser Anstalt leistete, würde doch die Beförderung der rein kirchlichen Interessen, der der rein weltlichen vom Staate nachgesetzt werden, und, vom Standpunkte des weltlichen Staates aus betrachtet, auch nachgesetzt werden müssen, da an die Aufnahme theokratischer Elemente in die weltlichen Regierungsformen, gegenwärtig nicht mehr zu denken ist.

Man sieht aus jenen verschiedenen Anträgen und Beschlüssen — von noch andern Beweisen einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Kirche abgesehen, — daß die Vereinigungsurkunde, also die Akte, worauf die äußere Verfassung der protest. Landeskirche beruht, und in welcher ihr Verhältniß zum Staate, feierlich sanctionirt von dem Staatsoberhaupt, festgesetzt ist, von den meisten Mitgliedern der Ständeverammlung durchaus als nicht existierend betrachtet worden, von Manchem derselben vielleicht nicht einmal gekannt ist. — Die beiden letztern Anträge: die Entziehung des Aufsichtrechts über die Schulen und die Erklärung der Kirche für eine Staatsanstalt, sind zwar noch nicht durchgegangen; da aber die nächste Ständeverammlung größtentheils aus denselben Bestandtheilen zusammengesetzt seyn wird, aus welchen die vergangene zusammengesetzt war; so ist mit höchster Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß dieselben Anträge von Neuem aufgenommen, und dann von den verehrten Geistlichen, welche dießmal die Rechte der Kirche zu wahren sich bemühten, vielleicht nicht wieder so günstig abgewendet werden können. Es muß daher von denen, die es wohl meinen mit der Kirche, Alles gethan werden, was die wohlbe gründeten Gerechtsame der Kirche bei den Ständemitgliedern und Allen denen, die auf die kirchlichen Angelegenheiten Einfluß haben, zu größerer Anerkennung zu bringen im Stande ist. So ungünstig die Verhältnisse auch sind, mögen dennoch durch ein wohlberichtetes, consequentes und gemeinsames Zusammenwirken der G. C. mit der



obersten Kirchenbehörde, und dadurch auch mit den weltlichen Behörden, die Gerechtsame der protest. Landeskirche vor weiteren verletzenden Angriffen gesichert werden. —

Da aber die Ständeverammlung von dem Grundgesetze der vereinigten protestant. Landeskirche, nämlich der Vereinigungsurkunde, so wenig Notiz genommen hat, daß sie keinen Anstand nahm, Anträge zu machen und Beschlüsse zu fassen, welche den klaren Bestimmungen dieser Urkunde geradezu widerstreben; so scheint es uns vor Allem unumgänglich nöthig zu seyn, daß die G. S., in Uebereinstimmung mit der obersten Kirchenbehörde, bei der Regierung „die Aufnahme der kirchlichen Verfassungsurkunde in die Staatsverfassungsurkunde, als einen wesentlichen Bestandtheil der Letzteren, insoweit, als durch diese Aufnahme die kirchliche Verfassungsurkunde geschützt werden solle“ —

zu bewirken sich bemühe. Die Ver. Urk. hat zwar durch den Beschluß vom 23. Julius 1811, die höchste Bestätigung des verstorb. Landesherrn und evangel. Landesbischoffes, folglich der vollziehenden Gewalt im Staate, erhalten. Da aber in Baden, Staatsverfassungsmäßig, die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden getrennt ist, so hält sich diese Letztere so lange nicht von den Bestimmungen der Ver. Urk. gebunden, als sie dieselbe nicht auch ihrerseits als einen wesentlichen, folglich unverletzlichen Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes anerkannt hat. Sie läßt demnach ihre Beschlüsse, ohne Rücksicht auf die kirchliche Verfassungsurkunde, einzig von ihren Ansichten vom Staatswohl dictiren, wodurch zwar, zufällig und absichtslos, vielleicht auch das Wohl der Kirche gefördert, aber ebensowohl dasselbe beeinträchtigt, ja wodurch die kirchliche Selbstständigkeit selbst geradezu vernichtet werden kann. — Die Einverleibung der Kirchen-Verfassungsurkunde in die Staats-Verfassungsurkunde insoweit und zu dem einzigen Zwecke, damit die Selbstständigkeit und Autonomie



der evang. Kirche dadurch von beiden Staatsgewalten in ihrer Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit anerkannt werde, ist darum das einzige sichere Mittel, die Willkühr in der Ansicht von dem Wesen der Kirche und ihrer Verfassung, und in der Benutzung derselben und ihrer Besitzthümer zu rein weltlichen Zwecken, gesetzlich abzuwehren. Wenn Institute von bei weitem geringerer Bedeutung, wie z. B. die Amortisationskasse, unter die Garantie der Verfassungsurkunde gestellt sind; so kann diese Garantie noch bei weitem weniger einer Anstalt verweigert werden, die, wie die Kirche, von einem so weiten Umfange ist, so hochwichtige Zwecke hat, und in einem so genauen Zusammenhange mit dem gesammten Staatswesen steht. Darum hat Baiern auch längst schon das Concordat mit dem päpstlichen Stuhle für einen integrirenden Theil des Staatsgrundgesetzes erklärt. — Wenn aber die Ständeversammlung gegen jene Aufnahme der Ver. Urk. in die Staatsverfassungsurkunde sich opponiren sollte — was von so geistreichen Männern, denen das Wohlbegründete, für den Staat nicht nur nicht Gefahrbringende, sondern sogar Wohlthätige dieser Aufnahme bei genauerem Zusehen bald einleuchten wird, kaum zu befürchten steht: — so würde der eigene Fall eintreten, daß unser verstorbener Landesherr in der gegenwärtigen Sache ohne Widerspruch von einem freisinnigeren Geiste beseelt gewesen wäre, als die Mitglieder der künftigen Ständeversammlung. Denn Ersterer, dessen durchdringender Verstand und fester Wille bekanntlich die gesammten Rechte der Staatsregierung, eben so scharf aufzufassen, als männiglich gegen jedede Beeinträchtigung zu sichern wußte, war doch von dem Vernunftgemäßen der Selbstständigkeit und freien Bewegung der Kirche innerhalb ihrer Gränzen, und von den wohlthätigen Wirkungen dieser Selbstständigkeit auch für die Interessen des Staates, so innig durchdrungen, daß Er, dessen Name der protestant. Landeskirche in dieser Hinsicht



in dankbarem Andenken bleiben muß, nicht nur keinen Anstand nahm, die Verfassung, welche diese Selbstständigkeit feststellte, zu gewähren, vielmehr in der deshalb erlassenen Verfügung vom 23. Jul. 1821., wegen des „unbefangenen, bloß auf Nutzen und Frommen in Kirche und Staat (!) gerichteten reinen Strebens“ der Vereinigungssynode, diese Genehmigung sogar „mit inniger Freude und nicht ohne große Hoffnungen für die Zukunft“ bewilligte. — Würde also die Ständerversammlung in diese Gesinnungen nicht mit einstimmen; so würde sie damit beweisen, daß sie den protest. Christen d. h., so weit die Mitglieder der Ständerversammlung protestant. Confession sind, sich selber, einen höchst wichtigen Akt der persönlichen Freiheit, den nämlich, in Sachen des Glaubens sich selber, unabhängig von jedem directen oder indirecten äußern Einflusse, zu bestimmen, wenigstens mißgönne, wenn sie gleich diese Selbstbestimmung und kirchliche Freiheit absolut zu verhindern, nicht im Stande wäre. —

Wegen der Verwendung eines Theils des Kirchengutes zur Besoldung geistlicher Professoren, welche, als nunmehrige Staatsdiener, als solche der Kirche fremd geworden sind, hätte die G. S. in Uebereinstimmung mit der obersten Kirchenbehörde, weil diese Verwendung ohne Einwilligung der Kirche und zu Zwecken geschieht, die nicht rein kirchlicher Natur sind, bei der Staatsregierung Beschwerde zu erheben. Sie würde sich dabei auf die, von derselben Regierung genehmigten Aussprüche der Ver. Urk. Beil. B. S. 1. und Beil. D. S. 1., sowie auf die Staatsverfassungsurkunde selbst, stützen, welche Letztere II. S. 20. ausdrücklich bestimmt: „daß das Kirchengut seinem Zwecke nicht entzogen werden dürfe.“ Gäbe die Regierung dieser Beschwerde keine Folge; so wäre von Seiten der Kirche die Klage wegen unberechtigter Eingriffe in das Privat-



Kirchengut, auf den gewöhnlichen Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte zu bringen. —

Für die Entziehung des, der Kirche bisher zustehenden Aufsichtsrechts über die Elementarschulen, ist gleichfalls so lange kein rechtlicher Titel vorhanden, als die Kirche noch die Mehrzahl dieser Schulen aus ihrem Privatvermögen erhält, und als die Schulen (Volksschulen, Gymnasien und Universitäten) mit ihren Stiftungen rechtlicher Weise ein Eigenthum unserer Kirche sind, wie der westphälische Friedensschluß, dessen Bestimmungen durch die Aufhebung des deutschen Reichsverbandes keineswegs in allen Beziehungen, am wenigsten in den kirchlichen, außer Kraft gekommen sind, unter N. im 5. Art. S. 32. deutlich besagt. Will daher der Staat die Elementarschulen für Staatsanstalten erklären; so darf er nicht das Kirchengut zur Dotirung dieser Schulen benutzen — es wäre denn, daß die Kirche durch ihr Gesamtorgan, die G. S., ihre Einwilligung dazu gebe; der Staat muß dann die Mittel für die Erhaltung dieser Schulen, vielmehr aus dem Staatsvermögen, durch die Beiträge aller Staatsbürger — abgesehen von den unter ihnen stattfindenden confessionellen Unterschieden — sich verschaffen. — Aber selbst wenn der Staat die Elementarschulen auf diese Weise nicht bloß für Staatsanstalten erklärt haben, sondern, gleich andern Staatsanstalten aus eignen Mitteln auch erhalten würde — wäre die Entziehung jenes Aufsichtsrechtes noch keineswegs nach allen Seiten hin gerechtfertigt. Denn wer vermögte selbst dann mit Bestand zu läugnen, daß doch die höchste Billigkeit und der Vortheil des Staates, wie der Schulen selber, ihr dieses Aufsichtsrecht auch ferner noch aufs Entschiedenste zuspreche? War es nicht die protest. Kirche allein, welche ihrerseits die Schulen vom Staube der Vergessenheit bewahrte, den man von Seiten des Staates Jahrhunderte lang auf ihnen ruhen



ließ? Wer anders hat sie bis daher genährt und gepflegt, nicht wie ein Stiefkind, sondern wie eine geliebte Tochter, als die protest. Kirche, welche niemals anstand, ihre geringen Mittel redlich mit ihnen zu theilen? Und nachdem diese Kirche den weltlichen Regierungen so lange ohn' Unterlaß, aber immer vergeblich, wiederholt hat: daß ein gutes Schulwesen von dem bedeutendsten Einfluß auf das Wohl des Staates sey, und daß deshalb der Staat die Schulen nach Kräften unterstützen müsse — die Freunde des Staatswesens aber endlich auf die unzähligmal wiederholten Versicherungen achteten, und der Schule fortan größere Aufmerksamkeit zu widmen beschlossen, damit sie im Stande wäre, dem Staate größere Vortheile zu bringen — hätte man da nicht erwarten sollen, die weltlichen Regierungen würden nun, in dankbarem Anerkenntniß der zahllosen Wohlthaten, welche die Kirche so lange unter den ungünstigsten Umständen und unter vielfachen Entbehrungen für ihre rein kirchlichen Einrichtungen, der Schule gebracht hat, die Kirche nicht allein in den übernommenen pecuniären Lasten erleichtern, sondern auch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Schulen eine immer ausgebreitete und ungehindertere Wirksamkeit zu verschaffen suchen? Aber gerade das Gegentheil von dem geschah! Kaum war es den redlichen Bemühungen der Kirche gelungen, die Aufmerksamkeit der Regierungen endlich auch auf das Schulwesen zu lenken, als sich die Regierungen mancher Länder zum eifrigsten Geschäfte machten, der Kirche die bisherige Aufsicht über die Schulen größtentheils zu entziehen. \*)

---

\*) Anmerk.: In wie weit dieß auch von der zweiten Kammer Badens beabsichtigt wurde, geht aus dem „Commissionsbericht über das Volksschulwesen und die Befoldungsbesserung der Schullehrer, erstattet vom Deput. Winter v. S. — Heidelberg bei Winter“ — deutlich hervor. In diesem Berichte will der Kirche (S. 9.) nur noch ein Theil



Wie? war denn die Kirche, oder waren die Diener derselben plötzlich zu dem unfähig worden, was sie so lange,

an der Mitaufsicht über die Schulen, unter der Oberaufsicht des Staates, und zwar nur in soweit vergönnt werden, als es „der Kirche schöner und heiliger Beruf ist, für die religiöse Bildung aller ihrer Mitglieder mit gleicher Wärme zu sorgen“ d. h., der Antrag geht dahin, der Kirche ihr bisheriges Recht zu nehmen. — Muß man aber nicht erstaunt fragen, warum der Bericht dieß will, da er doch weiterhin (S. 22) „die rege Theilnahme der Geistlichen am Ganzen des Schulwesens“ — also in derselben Weise, wie dieß bis daher geschah — sowohl gegenwärtig noch, als selbst bis in eine völlig unbestimmte Ferne hinaus, nicht blos für „wünschenswerth und vortheilhaft,“ vielmehr geradezu für nothwendig erklärt? — Nun? wenn dem so ist, warum will man denn der Kirche das ungetheilte Aufsichtsrecht entziehen? Antwort: „weil die Schulen jetzt Anstalten des Staates sind,“ und der Staat „sich ihrer zu seinen Zwecken bedient.“ Wenn aber demohngeachtet der Staat, um diese Zwecke durch die Schule zu erreichen, der Beihülfe der Diener der Kirche bedarf; so ist dieß doch ein Beweis, daß das Institut der Kirche und nicht der Staat vorzüglich dazu geeignet ist, die Schulen für das Leben wirksam zu machen, daß also die Schulen, ihrer Natur nach, in überwiegendem Maasse Anstalten der Kirche, und nur in geringerem Grade Anstalten des Staates sind. Die Oberaufsicht über eine Anstalt gebührt aber ohnstreitig demjenigen Theile, welcher zur Förderung des eigenthümlichen Wesens dieser Anstalt am meisten zu thun im Stande ist. — Wenn sich aber den denkenden Freunden des Staates, wie im obigen Berichte, gleichsam unwillkührlich die Ueberzeugung aufdrängt, daß der Staat, wie überhaupt in so vielen der wichtigsten Beziehungen, so auch insbesondere bei dem Schulwesen, der Kirche nicht entbehren könne; so sollte man doch auch davon absehen, mit Geringschätzung auf die bisherige Wirksamkeit der Kirche herabzublicken, und mit hohen Worten zu verkündigen, daß für die Schulen jetzt erst die goldne Aera anfangt. Jene immer noch höchst



unbeachtet und ununterstützt vom Staate, mit aller, in ihren Kräften stehenden Sorgfalt gepflegt hatten? Oder waren mit einemmale Andre, etwa die Diener des Staats, deren Beruf nur die Erziehung des äußern Menschen ist, mit den nothwendigen Erfordernissen eines guten Schulwesens vertrauter worden, als die Diener der Kirche, deren ausschließender Beruf die Pflege des innern Menschen ist, und die von ihrer Sachkenntniß bis daher so viele Beweise abgelegt hatten? Oder hatten sich die Zwecke der evangel. Kirche so gänzlich geändert, daß die Aufsicht dieser Anstalt über die Schulen, auf die Zwecke dieser Letzteren selber, und somit auch des Staates, welcher an der allgemeinen Bildung seiner Unterthanen allerdings ein

---

kümmerlichen Summen, welche von den Staaten den Elementarschulen bis daher zugewendet worden sind, werden wahrlich noch keine Wunder bewirken. Es haben die Staaten noch sehr viel zu thun, bevor ihre Freigebigkeit derjenigen auch nur nahe kommt, welche Jahrhunderte lang der Schule von der Kirche bewiesen worden ist. Was aber allein lebendig macht, den Geist, hat die protestant. Kirche dem Schulwesen eingehaucht, und allein dadurch die Schulen Deutschlands über die aller andern Länder Europa's erhoben. — Selbst obiger Commissionsbericht ist ein neuer Beleg für die wohlthätige Wirksamkeit der Kirche. Denn die Vorschläge, welche in demselben für die Verbesserung der Schulen gemacht, und welche diese Zwecke wirklich zu erfüllen im Stande sind, sind längst schon von Geistlichen gemacht, und, was mehr heißen will, durch eben diese Geistlichen, ohne von dem Staate besonders beachtet worden zu seyn, in unserm Lande und in andern deutschen Ländern bereits auch ausgeführt worden. Warum gedenkt aber der Herr Berichterstatter dieses Umstandes nicht — da er ihm schon vermöge seiner bürgerlichen Berufsgeschäfte sehr wohl bekannt seyn mußte, und die „Sachverständigen,“ von welchen belehrt worden zu seyn erklärt, nothwendigerweise vor Allem der bisher unerreichten Verdienste der Geistlichen um die Schulen gedenken mußten? —



entschiedenes Interesse haben muß, störend und hindernd einwirken konnten? Nichts von dem Allen! Die Geistlichen sind nicht allein gleich tüchtig und eifrig geblieben, sie haben sich vielmehr in der neueren Zeit häufig noch ernstlicher mit allen Zweigen des Schulwesens vertraut gemacht; — neue Heroen der Schulwissenschaften in andern Ständen hat aber die Welt erst noch zu erwarten, — und die evang. Kirche bekennt ihrerseits noch heute solche Grundsätze, daß keine andere, weder weltliche noch geistliche Gesellschaft auf der ganzen Erde, die Volksbildung so sorgfältig zu pflegen — nicht bloß im Stande, vielmehr, ihrer eigenen Zwecke halber, ganz eigentlich genötigt ist. — Warum will man aber dennoch in unserer Zeit der evang. Kirche ein Recht entziehen, dessen sie sich durch zahllose Beweise so würdig gemacht hat? — Wir finden eine vorzügliche Veranlassung zu dieser Absicht darin, daß nicht wenige von den Freunden der bürgerlichen Freiheit, sich von dem Gedanken nicht losmachen können, daß es der Kirche mit der Aufklärung der Menschen nicht recht Ernst sey; oder aber, daß die Kirche überhaupt Zwecke verfolge, welche denen des Staates nicht günstig seyen. Daher ihre Meinung, daß mit der Entziehung des Oberaufsichtsrechts der Kirche über die Schule die Volksbildung, somit auch die bürgerliche Freiheit und der Staat im Allgemeinen, gewinne. Daher, zum Theil, auch ihre offene oder geheime Abneigung gegen das kirchliche Wesen überhaupt — obgleich diese Abneigung noch andere, eben so wenig erfreuliche Gründe hat. Aber Nichts kann ungegründeter seyn, als jene Meinung! Selbst von der katholischen Kirche, Deutschlands wenigstens und Badens insbesondre, ist die Verfinsternung des Volkes, im Allgemeinen nicht mehr zu befürchten, obgleich ihre Principien eine allgemeine Denklust ihrer Kirchenmitglieder nicht lieben und nicht vertragen können. Sie hat, in dieser Hinsicht, an den meisten Orten ihrem Principe factisch entsagt, und befördert



gleichfalls die Volksbildung, folglich die bürgerliche Freiheit, folglich das Wohl des Staates. — Wie man aber von der protestantischen Kirche befürchten könne, das von ihr geübte unbeschränkte Aufsichtsrecht über die Schulen bringe der Aufklärung Nachtheil — ist völlig unbegreiflich, und beruht auf einem argen Mißverstände! Denn will man denn gänzlich vergessen, daß erst mit dem Entstehen dieser Kirche die Volksschule einen eigentlichen Bestand erlangt hat, und daß Alles, was bis auf diesen Augenblick für die Schulen geschehen ist, mittelbar oder unmittelbar von ihr ausging? Weiß man denn nicht mehr, oder will man es nicht mehr wissen, daß der Zweck dieser Kirche, größtmöglichste Herzensveredlung durch größtmöglichste Geistesbildung ist? Ja! daß sie, wie aus vermehrter Geistesbildung hervorgegangen, sich einzig durch immer wachsende, weiterverbreitete Aufklärung erhalten kann? Wäre es daher jemals möglich, daß die protest. Kirche die Pflege des Geistes vernachlässigen, oder selbst unterdrücken wollte; so müßte dieselbe rettungslos untergehen, weil sie ihr Lebensprincip, das des Denkens, Forschens und Prüfens, getödtet hätte. Welche andre Anstalt vermag darum dieses entschiedene Interesse an allgemeiner Aufklärung zu haben, das die evang. Kirche hat? Der Staat kann auch ohne allgemeine Aufklärung seiner Genossen, obgleich in unvollkommener, despotischer Form, fortbestehen — die evangelische Kirche aber niemals und nirgends! Sie wäre vernichtet, sobald ihre Mitglieder dem Denken entsagten! — Und dennoch sollte der Staat einen größern Eifer für Volksbildung zeigen können, als diese Kirche, die, im Allgemeinen, ihre Lebensbedingung noch niemals vergessen hat? — Und da die Freunde der bürgerlichen Freiheit, zu denen wir übrigens uns auch rechnen, für die Erhaltung und Förderung dieser Freiheit so eifrig bemüht sind — so mögen sie doch niemals vergessen, daß es gegenwärtig weder



eine bürgerliche Freiheit, noch vielleicht Freunde derselben gäbe, wenn nicht vor drei Jahrhunderten, größtentheils durch die Diener der evangel. Kirche, durch die damaligen Geistlichen, die religiöse Freiheit mit einem Muth und unter Opfern errungen worden wäre, wie sie in dieser Größe von den Freunden der bürgerlichen Freiheit in unserer Mitte, noch nicht gefordert worden sind. Jene Freiheit war die Mutter, diese ist ihre Tochter; und die Tochter kann der Mutter noch so wenig entbehren, daß sie, in welcher Ferne der Zeit es auch sei, zu Grunde gehen müßte, wenn diese ihre Kraft verlöre. Denn die Freiheit ist ihrer Natur nach nur Eine; ob sie ihre Wirkungen auch nach den verschiedensten Seiten hin erweise — ihrem Wesen nach bleibt sie immer dieselbe. Hervor geht sie aber nur aus dem Geiste, der da lebendig macht. Diesen Geist kann aber nur diejenige Anstalt vollständig pflegen und erhalten, die sich die Ausbildung des allgemeinen Menschengemüthes zum ausschließlichen Zwecke gemacht hat. Könnte es darum den Freunden der bürgerlichen Freiheit jemals gelingen, die protestantische Kirche zu antiquiren, oder, in Absicht auf die Schulen oder in irgend einer andern Beziehung, ihren Einfluß auf das Leben in den Hintergrund zurückzudrängen; so wäre die unausbleibliche Folge, daß in demselben Verhältnisse die bürgerliche Freiheit an Umfang und Kraft verlieren, und entweder in Despotismus oder in Anarchie untergehen würde. — Glaubt man aber, die bürgerliche Freiheit werde in den Bedürfnissen des äußerlichen Lebens hinreichend viele Antriebe und Anhaltspunkte finden, um sich, auch ohne die religiöse Freiheit, aufrecht zu erhalten; so vergißt man, daß diese Bedürfnisse das Verlangen nach Freiheit zwar zu unterstützen, aber nur sehr unvollkommen hervorrufen, noch auf die Dauer zu erhalten vermögen. \*) Wäre dem nicht

\*) Die Nordamerikanischen Freistaaten sind kein Gegenbeweis. Ohnerachtet des, nicht zu entschuldigenden Indifferentismus,



so, so müßten die unterdrücktesten Völker der Erde, auch immer die lebendigste Sehnsucht nach Freiheit haben — was aber keineswegs der Fall ist. Die Sehnsucht nach bürgerlicher Freiheit, wird hauptsächlich nur durch die Idee der wohlverstandenen Freiheit des Menschen in allen Beziehungen, erzeugt. Das Ideale wird aber vorzüglich von der freisinnigen Kirche gepflegt. — Dieß begriffen die französischen Absolutisten recht wohl. Ihr Hauptstreben ging dahin, die erwachte religiöse Freiheit, die Freiheit im Gebiete des Idealen zu unterdrücken — dessen gewiß, daß, wofern ihnen dieß gelingen werde, sie die bürgerliche Freiheit, die Freiheit im Gebiete des Materiellen, leicht überwältigen würden. — Die es wohlmeinen mit der Ausbildung eines freisinnigen Staatswesens, schaden daher unbestreitbar der wahren, gesetzlichen Freiheit, wenn sie den Einfluß der protest. Kirche auf das Leben, immer mehr zu schmälern, namentlich aber, wenn sie die Aufsicht über die Schulen ihr zu entziehen suchen. Religiöse und politische Einrichtungen, welche aus demselben Geiste des zeitgemäßen Vorrückens sich ergeben haben, dürfen sich nimmermehr feindselig entgegenstehen, vielmehr sollen sie sich schwesterlich die Hand bieten. — Der Staat kann aber auch kein unerfüllliches Ding seyn, das unbedingt Alles, was außer und neben ihm noch besteht, mit sich amalgamiren will; Elemente, die seinem Wesen fremd sind, und zu diesen rechnen wir, zwar nicht in allen, aber in vielen Beziehungen, auch

---

welchen sie gegen die Ausübung jeder Religion, von Staatswegen anzunehmen scheinen, erhält sich ihre öffentliche Freiheit hauptsächlich doch nur deshalb so ungeschmälert, weil sowohl die größere Masse des Volks, als der Geist, der in ihr herrscht, protestantisch ist. — Würde auch wohl in . . . . dieses lebhafteste Interesse an bürgerlicher Freiheit statt finden, wenn nicht auch die Mehrzahl der Katholiken in demselben, oft sich selbst unbewußt, von den freieren Grundsätzen des Protestantismus durchdrungen wäre?



die Schulen, nimmt er insofern zu seinem eigenen Schaden an sich, als er nicht im Stande ist, Alles was ihr Gedeihen erfordert, zu leisten, folglich als er auch nicht alle die Vortheile aus ihnen ziehen kann, welche z. B. eben diese Schulen unter der Oberaufsicht der Kirche ihm zu gewähren im Stande sind. Eine Anstalt, deren Aufmerksamkeit hauptsächlich nur auf das Äußere gerichtet ist, kann dieselbe nicht auch ebenmäßig auf die inneren Bedürfnisse des Menschen richten, und muß dieß jener Anstalt überlassen, welche sich die Pflege des geistigen Menschen nach allen seinen Beziehungen, zum ausschließlichen Zwecke gemacht hat. —

Wenn daher die G. S. der nächsten Ständeversammlung eine Note übergeben würde, welche das bisher von der Kirche ausgeübte ausschließliche Aufsichtsrecht über die Elementarschulen in seinen Gründen und seinen Vortheilen für den Staat vertheidigte; so stünde wohl zu erwarten, daß Manche der Ständemitglieder, welche nicht hartnäckig auf vorgefaßten Meinungen beharren, ihre Ansichten darnach berichtigen, und fernere Angriffe gegen das, was der Kirche bisher zustand, aufgeben würden. —

Außer der Gewährung der im vorherigen genannten gerechten Wunsche, stehen dem Staate noch eine Menge Mittel zu Gebot, wodurch er die „Erwartung“ der Ver. Urk.: daß derselbe „die zu seinem eigenen Wohl eben so unentbehrliche, als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schuß nehmen und bestens wahren und fördern werde,“ zu erfüllen im Stande ist. Wir gedenken hier nur Einiger derselben, von denen wir glauben, das gegenwärtige Bedürfniß der evang. protest. Landeskirche empfehle sie der Aufmerksamkeit der G. S. am Meisten. —

1.) Die Art, wie die kirchlichen Interessen auf dem jüngsten Landtage zur Sprache gebracht wurden, und die vorherbenannten ungünstigen Anträge und Beschlüsse, haben



von Neuem die Nothwendigkeit fühlbar gemacht, daß gesammte Kirchenwesen durch die Diener der Kirche, die Geistlichen, in einer Versammlung vertreten zu wissen, welche die Macht hat, dem Kirchenwesen so großen Abbruch zu thun. Die offiziellen Worte, welche ein hochstehender Anwohner dieser Versammlung (dessen wohlthätiger Wirksamkeit die protestant. Kirche von früherer Zeit her, mit Dank gedenkt) in der zweiten Kammer gesprochen hat, nämlich: „die Kirche ist weder hier, noch in der andern Kammer vertreten!“ Diese Worte mögen bei den meisten gleichen Versammlungen in zweifachem Sinne nur allzu wahr seyn. — Die protest., wie die kathol. Kirche hatten zwar das Glück, bei dem letzten Landtage einige ihrer ausgezeichnetsten Diener in beiden Kammern zu stehen, und wir sind überzeugt, daß ohne die Gegenwart und Thätigkeit derselben, das kirchliche Wesen noch mehr beeinträchtigt worden wäre, als dieß theilweise ohnedieß schon der Fall gewesen ist. Allein ständig ist ein protest. Geistlicher (der Oberste des Landes) nur in der ersten Kammer anwesend, und da derselbe nicht die Gesamtkirche vertreten soll, so mag er nur im speziellen Auftrag des obersten Landesbischoffs, etwa zur Wahrung der Rechte desselben, in dieser Kammer Sitz und Stimme haben. Er ist aber eben deshalb in Folge dieses speziellen Auftrages, der Gesamtkirche als solcher, fremd. Spricht er für die allgemeinen Angelegenheiten derselben; so ist dieß eine freiwillige Uebnahme einer Bemühung, die wenigstens die Kirche zu lebhaftem Danke aufrufen muß. — In die zweite Kammer können aber Geistliche nur durch freie Wahl der Staatsbürger, und zwar nur in der, ihnen selber gleichfalls zustehende Eigenschaft als Staatsbürger, und nicht in ihrer Eigenschaft als Geistliche, kommen — wie nun, wenn einmal kein Geistlicher als Deputirter gewählt würde, was aus leicht aufzufindenden, den Geistlichen jedoch keineswegs zur Unehre gereichenden Gründen, leicht der Fall



seyn kann? Würden dann die kirchlichen Interessen, inso-  
weit sie von dem Staate beeinträchtigt werden können,  
wahrscheinlich nicht noch unberathener seyn? — Doch, das  
gibt Jedermann ohnedies zu! Die Frage bleibt nur, wo-  
durch dem abzuhelpen sey. Zum Theil wohl dadurch, daß  
und wenn die Regierung in Uebereinstimmung mit der  
Ständeversammlung, auf Ansuchen der obersten Kirchen-  
behörde und der G. S., zu der Bestimmung bewogen  
würde:

„daß die protest. Gesamtkirche künftighin durch den  
ersten protest. Landesgeistlichen, welchem seine bisherige  
Gerechtfame verblieben, in der ersten, und durch  
einen andern, entweder von der Regierung zu ernenn-  
enden, oder von der obersten Kirchenbehörde oder der  
G. S. frei zu wählenden Geistlichen, in der zweiten  
Kammer vertreten werde — und zwar in der Art, daß  
der Beisitzer der zweiten Kammer kein Stimmrecht in  
rein weltlichen Dingen, dagegen die Pflicht und das  
Recht habe, die Wünsche der Kirche, soweit deren Er-  
füllung in der Kompetenz der Kammer steht, vor die-  
selbe zu bringen, und eben so bei jedwedem Antrage,  
welcher die in der Ver. Urf. begründeten und von  
beiden Staatsgewalten zu garantirenden Gerechtfame  
der Kirche und ihrer Diener unmittelbar oder mit-  
telbar zu beeinträchtigen im Stande ist, auf die Un-  
verletzlichkeit dieser Gerechtfame die Kammer auf-  
merksam zu machen, im Falle der Nichtbeachtung  
seiner Einwürfe aber, eine vorläufige Verwahrung  
gegen die der Kirche nachtheiligen Folgen der Be-  
schlüsse einzulegen.“ Dieselbe Vergünstigung müßte  
auch der katholischen Kirche zugestanden werden. —

Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, welche  
der Ausführung dieses Vorschlags im Wege stehen. Daß  
derselbe gegenwärtig am Meisten Noth thut, ist ja eben  
Beweises genug, daß er gerade gegenwärtig den meisten



Widerspruch finden würde. Indes darf doch wohl kein rechtlicher Versuch gescheut werden, welcher das Gedeihen der religiösen Einrichtungen auf gesetzliche Weise zu fördern im Stande ist, und — *Gutta cavat lapidem non vi, sed saepe cadendo!*

2.) Es ist eine oft wiederholte, unbestrittene Wahrheit, daß wenn die Lehrweise aller Lehrgegenstände sowohl in den Mittelschulen, wie in den Elementarschulen eine bloß weltliche Farbe angenommen habe, — es unendlich schwer falle, der Jugend späterhin auch die religiösen Gesichtspunkte ihrer erlernten Kenntnisse einzuprägen, alle die schiefen Eindrücke, die durch eine rein profane Lehrart etwa in sie gebracht worden sind, durch Bessere zu ersetzen, vor Allem aber die Achtung vor einer Anstalt in ihnen zu erzeugen, die ihnen niemals in ihrer nothwendigen und unermesslich segensreichen Wirksamkeit gezeigt worden ist. — Wir sind daher von Nichts inniger überzeugt, als daß in der geringen Aufmerksamkeit, welche die Mittelschulen (namentlich protestantischer Seits) im Allgemeinen dem Religionsunterricht gewidmet haben und noch widmen, eine der allerwichtigsten Grundursachen des kirchlichen Indifferentismus liege, welcher unter den sogenannten gebildeten Ständen Deutschlands, in unserer Zeit sich so auffallend zeigt und nicht selten geradezu feindselig gegen die kirchlichen Interessen auftritt. Auf den Mittelschulen, in welchen diese Stände für ihren künftigen Lebensberuf vorbereitet werden, beabsichtigt man zwar allerdings die Zöglinge zu ächter Humanität heranzubilden; nicht wenige Lehrer vermeinen diese aber ausschließlich in dem Geiste des klassischen Alterthums der Griechen und Römer zu finden, — nicht bedenkend, daß diese Humanität nirgends sicherer zu finden ist, als im Geiste des Christenthums, das alles wahrhaft Edle des Heidenthums in sich aufgenommen hat, dabei aber noch viel Höheres und Edleres besitzt, was jenem fehlte. Als Folge jener Ansicht der Lehrer, er gibt



sich aber bei den Schülern häufig eine traurige Unwissenheit derselben in den positiven Religionslehren des Christenthums, so wie auch in den wesentlichen Unterscheidungslehren der verschiedenen christlichen Religionspartheien. — Kommen aber die Schüler endlich von den Mittelschulen auf die Hochschulen, so weiß Jedermann, wie wenig Veranlassung auf den Letzteren gegeben ist, den Eifer für das Christenthum und seine Anstalten zu vermehren. Seit es überdieß bei den meisten Studierenden Sitte geworden ist, ihren Fleiß beinahe ausschließlich auf das erwählte Fachstudium zu beschränken, und die philosophischen Wissenschaften, welche jedenfalls zur Achtung für das Ideale führen, und die in ihrer höchsten Ausbildung mit den Lehren des Christenthums übereinstimmen, zu vernachlässigen, seit dieser Zeit wird die Religion des Geistes den heranwachsenden Individuen der höhern Stände noch fremder und gleichgültiger, als dieß früherhin bereits der Fall war. Diese Individuen bilden aber späterhin die angesehensten Mitglieder der Kirche, nach deren Beispiel die Menge sich richtet, und die eben deßhalb bei aller Gleichgültigkeit gegen das kirchliche Wesen, dennoch oft den entschiedensten Einfluß auf dasselbe ausüben. Nur die wahrhaft Durchgebildeten unter diesen Ständen, diejenigen, welche im Stande sind, den Zusammenhang und die Wechselwirkung der einzelnen Staatsglieder einzusehen, und mit denkendem Geiste sich die Frage aufzuwerfen: wodurch eigentlich ein Volk gebildeter und aufgeklärter werde — nur diese Höhergebildeten machen eine ehrenvolle Ausnahme von jener Mehrzahl, und achten, lieben und befördern, was das kirchlich-religiöse Leben nothwendig hat. — Daß aber an den meisten Mittelschulen wirklich mehr für den Religionsunterricht hätte geschehen können, als bisher geschehen ist, kann schon deßhalb nicht geläugnet werden, weil die unerfreulichen Erfolge zu klar vor Augen liegen. — Am sichersten würde nun zwar geholfen werden, wenn die Lehrer bewo-



gen werden könnten, das christlich religiöse Element in die Mehrzahl der Unterrichtszweige überhaupt inniger zu verflechten, und soweit dieß thunlich ist, von rein profaner Lehrart fernerhin zu abstrahiren. Begreiflicherweise vermag dieß aber keine Regierungsverordnung zu bewirken, und es bleibt nur die Hoffnung übrig, daß die Lehrer, die dieß betrifft, künftig zu günstigeren Ansichten sich heranbildend, die Nothwendigkeit einer veränderten Lehrweise selber anerkennen, und freiwillig sich ihrer bedienen. Von Seiten der Kirche kann aber vorerst Nichts geschehen, als daß die G. S., in Uebereinstimmung mit der obersten Kirchenbehörde, an die Staatsregierung die Bitte richte

„in den Mittelschulen dem religiösen Unterrichte künftig eine größere Anzahl von Stunden widmen zu lassen.“ —

Das ist freilich noch sehr wenig, und es gehören noch manche andre wichtige Bedingungen dazu, bevor durch dieses Mittel die Liebe für die Religion, in den gelehrten Schulen wieder die frühere Kraft gewinne. Indes mögte die Ausführung dieses Vorschlags gerade in dem jetzigen Zeitpunkte nothwendig seyn, in welchem man damit umgeht, die Aufsicht über die Mittelschulen aus den Händen der kirchlichen Oberbehörde, in die Hände einer überwiegend weltlichen Schulbehörde zu legen. —

3.) Was in früherer Zeit viele der angesehensten Mitglieder der Kirche, die juristisch gebildeten Staatsdiener nemlich, in einer gewissen Kenntniß von den Gerechtsamen der Kirche, somit in der Erinnerung an das kirchliche Wesen und gewöhnlich auch in der Achtung für dasselbe erhielt — war das Studium der canonischen Rechte der Kirche, das ihnen von Staatswegen sehr ernstlich aufgegeben war, und das eben deshalb und aus einer, nicht selten erwachenden Vorliebe für dasselbe, mit Eifer betrieben wurde. Es schreibt sich namentlich von der Zeit her, als in Folge der franzöf. Revolution, auch die staatlichen Ein-



richtungen Deutschlands mächtige Veränderungen erlitten, daß dieses Studium fortan für minder wichtig erachtet, von den Regierungen weniger gefodert, und deshalb von den Studierenden nachlässiger betrieben worden ist. Die natürliche Folge davon, war bei vielen Juristen eine Unkenntniß der einfachsten und wohlbegründetsten Rechte der Kirche, welche kaum weiter gehen konnte. Ohnedieß oft von dem Wahne befangen, es habe keine Anstalt das Recht in der Welt zu bestehen, die ihre Ansprüche darauf nicht Schwarz auf Weiß, vermitteltst rein positiver Rechte nachzuweisen im Stande sei, dagegen oft nichts weniger als befangen von übertriebener Vorliebe für das rein Geistige, und was dieß bezweckt, konnte es sich nicht fehlen, daß die Gerechtfame und die Wichtigkeit der Kirche in ihren Augen fortwährend an Bedeutung, folglich auch an Beachtungswürdigkeit verlieren mußten. — Der Staat würde daher die kirchlichen Zwecke fördern, wofern er den der Rechte beflissenen ein eifrigeres Studium des Kirchenrechts zur Pflicht machen, und bei der Prüfung derselben ein besonderes Augenmerk auf ihre deßfalligen Kenntnisse, richten lassen würde. — Die Erfüllung dieser Forderung ist auch von Seiten einer vernunftgemäßen Reciprocität betrachtet, höchst billig. Da die Diener der Kirche so sorgfältig bemüht seyn müssen, die Rechte des Staats kennen zu lernen, damit sie in keiner Weise dieselben verletzen; so sollen auch die Diener des Staates, zu demselben Zwecke, die Rechte der Kirche genau kennen lernen. —

4.) Der Zeitraum, welcher in unserm Lande auf das Studium der Theologie auf Universitäten gewendet werden muß, ist gesetzlich auf wenigstens zwei und ein halb Jahr bestimmt. Wenn der Staat diese Studienzeit auf wenigstens drei Jahre erhöhen würde; so würde, nach unserer Ueberzeugung, der Wissenschaft, wie dem kirchlichen Leben damit ein wirklicher Dienst geschehen. Daß die theolog. Wissenschaften und dadurch auch die Förderung



der religiösen Zwecke, im Allgemeinen gewinnen werden, wenn längere Zeit auf ihr Studium gewendet würde, liegt auf der Hand. Eben so begreift es sich leicht, daß es der Theologie u. s. f. in den Augen der Welt schaden müsse, wenn die Meinung befördert wird, es könne der Studirende sich diese Wissenschaft in kürzerer Zeit eigen machen, als der Jurist oder der Mediziner die Seinige. Es gibt aber noch einen dritten wichtigen Grund für diesen Wunsch, den wir jedoch nicht genauer bezeichnen wollen. Wir haben unsre Meinung deutlich genug ausgedrückt, wenn wir sagen: es müsse das Studium der Theologie nicht erleichtert, vielmehr erschwert werden. —

5.) Da zur Errichtung einer practischen Vorbereitungsanstalt für das Pfarramt, bereits eine Summe ermittelt worden ist; so wird es der G. S. nicht fremd bleiben dürfen, über die Art, wie eine solche Anstalt im Geiste unserer Kirche eingerichtet werden muß, Vorschläge zu thun. — Wir möchten dabei nur bemerken, daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn mit einer solchen Anstalt zugleich eine Mustervolksschule verbunden würde, in welcher sich die Candidaten des Pfarramtes als angehende Schul-Inspektoren bilden, und zu praktischen Fertigkeiten in der Elementarschulkunde gelangen könnten. — Wenn nicht schon die Sache an sich eine solche Einrichtung empfehlen würde; so würde sie durch die gegenwärtigen Angriffe auf das Oberaufsichtsrecht der Kirche über die Elementarschulen dringend geboten werden. —

6.) Die Geistlichen sind zwar weit davon entfernt, dem Staate, welcher der Kirche Schutz verleiht, im Allgemeinen Dienste zu verweigern. Indes dürfen diese weltlichen Dienstleistungen doch offenbar nicht von so heterogener Natur seyn, daß die nähern Pflichten des Geistlichen, oder das ihm nöthige Amtsansehn, darunter leiden. Kann es aber z. B. eine sonderbarere Forderung geben, als die, daß der Geistliche den Arzt und den Todtenbeschauer zu con=



trolliren, d. h. seinerseits zu beglaubigen hat, daß der Kranke auch wirklich an der Krankheit gestorben sey, welche der Sterbschein benennt? Gibt es etwas Lästigeres, und dem geistlichen Berufe zugleich Fremdartigeres, als die Einrichtung, nach welcher der Geistliche genöthigt ist, mit der ängstlichen Genauigkeit eines gewöhnlichen Tabellenmachers, eine Masse von Sterb- und Todtenschauscheinen (die er überdieß aus seinen eigenen Mitteln anschaffen muß!) in ihren einzelnsten Theilen mit einander zu vergleichen, zu numeriren, in eine andre Liste einzutragen, seine Bemerkungen dazu zu machen, allmonatlich dem Physikat zu übersenden u. s. f.? Es heißt: «Niemand kann zweien Herrn dienen» — der Geistliche muß aber gegenwärtig aller Welt Diener seyn, und zwar in Dingen, die er nicht gelernt hat, die seines Berufes unwürdig sind, und die ihm demohngeachtet sehr häufig mehr Unannehmlichkeiten zuziehen, als seine meisten übrigen, wichtigeren Geschäfte. Die G. S. wird daher einen allgemeinen Wunsch der Geistlichen erfüllen, wenn sie auf dem geeigneten Wege an die Staatsregierung die Bitte richtet:

«die Geistlichen fernerhin in ihren Arbeiten für die politischen Stellen insoweit zu erleichtern, daß die fremdartigsten Geschäfte ihnen abgenommen würden.»

7.) Einer Klasse von Geistlichen können jedoch — so viele Erleichterung sich die Uebrigen künftig auch zu erfreuen haben möchten — die weltlichen Geschäfte nicht abgenommen werden — den Dekanen nemlich. Sie sind, in zweiter Instanz, die Mittelpersonen zwischen Staat und Kirche, und — so wie die Pfarrer unter ihnen, und die höchste Kirchenbehörde ober ihnen \*) — von Staat und Kirche

\*) Behörden rein kirchlicher Natur sind dagegen: die Presbyterien, die Diöcesansynoden und die Generalsynode. Diesen, als von den Gemeindegliedern freigewählten und von ihnen bevollmächtigten Behörden, steht das Recht der Gesetzge-



zugleich beauftragt. Durch sie bringt der Staat das Meiste von dem an die Pfarrämter, die kirchlichen Gemeinden und die Schulen, was er von diesen dreien für das Staatswohl ausgeführt verlangt, und was überhaupt auf Seiten dieser Anstalten nöthig ist, ne respublica detrimenti quid capiat. Da aber die Dekane auf diese Weise mannichfach für die Dienste des Staats in Anspruch genommen werden, so scheint die Billigkeit zu erfordern, daß ihnen der Staat diese Dienste auch vergüte. Dieß hat er aber bis daher nicht gethan. Aus Kirchenmitteln aber können die Dekane, als solche, bei der Schwäche des Kirchenvermögens gleichfalls nichts erhalten — und so kommt es, daß ihnen zwei Ämter obliegen, von denen Jedes allein die volle Kraft in Anspruch nehmen will, von welchen aber nur das Eine honorirt wird. Ja, obgleich die Dekane im Allgemeinen als die Fähigeren und Erfahrneren unter den Geistlichen angesehen werden müssen, und demgemäß auch in pecuniärer Hinsicht einen Vorzug vor ihren Diöcesanen haben sollten, ist dennoch nicht selten der Fall, daß die Letzteren in Absicht auf Besoldung bei weitem besser gestellt sind, als die Ersteren. Es wäre daher zu wünschen, daß die Staatsregierung sich bewegen fände, gleich wie in Baiern geschieht, «den Decanen außer ihrer Kirchenbesoldung, auch eine Staatsbesoldung zu verwilligen.»

8.) Würde aber der Staat etwa erklären: er sey hierzu nicht verbunden, weil, wäre die Kirche nicht vorhanden, er auch nicht nöthig habe, auf die in ihr geltenden Grundsätze und deren Anwendung eine Aufsicht zu führen,

---

hung zu — und zwar den Ersteren für die Ortskirchen, den Zweiten für den Diöcesanbezirk, den Dritten aber für die allgemeinen Angelegenheiten der Gesamtkirche. Die höchste Kirchenbehörde z. B. repräsentirt aber in anderer Beziehung, als oberste Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde, die Kirche eben sowohl, wie durch die G. C., als oberste Gesetzgebungsbehörde dieselbe repräsentirt wird.



(wogegen sich jedoch einwenden ließe, daß der Staat von der Kirche auch Vortheil ziehe, und daß, wäre der Staat nicht vorhanden, die Kirche auch nicht nöthig haben würde, sich beaufsichtigen zu lassen, jedenfalls auch dasselbe Recht des Bestehens habe, wie der Staat, und früher als dieser in der Welt bestanden habe); so stünde dem Staat ein anderes Mittel zu Gebot, durch welches die pecuniären Bedürfnisse der protest. Kirche zum Theil befriedigt werden könnten. Er gewähre die gerechte Bitte der G. S., und gebe das incammerirte oberländische Kirchengut, welches — obgleich ein Privatgut der Kirche — gegenwärtig größtentheils für rein weltliche Zwecke benutzt, und auch, im Widerspruch gegen die Bestimmungen der Ver. Urk. von dem Staate verwaltet wird, seiner ursprünglichen Bestimmung vollständig zurück. Damit wäre die Kirche im Stande, ihre mehrbeschäftigten Diener genügender zu besolden, die Staatssteuern statt ihrer geistlichen Diener überhaupt, zu bezahlen, gering dotirte Pfarreien zu verbessern, und — was für das Ansehen der protest. Kirche vor den Augen der Welt, die immer auf das Aeußere sehen wird, wünschenswerth seyn möchte — ihre wirklichen Kirchenobern, namentlich ihren obersten Geistlichen, welcher den evang. Landesbischoff repräsentirt, so zu besolden, daß derselbe auch in dieser Hinsicht nicht zu sehr hinter dem kathol. Erzbischoffe zurückstehen muß.

Die Ver. Urk. sagt ferner in derselben Beil. B., welche von der Kirchenverfassung handelt, im §. 4.: „über die Rechte und Pflichten der bei diesen Kirchengemeinden angestellten Pfarrer, werden die bisher bestandenen Gesetze, nach einer neuen Revision, das Nähere bestimmen.“ Und über denselben Gegenstand heißt es in dem landesherrlichen und landesbischoflichen Genehmigungsdecret vom 23. Jul. 1823.: „Hierbei versichern Wir (ad §. 4. u. s. f.), daß die dermaligen Bestimmungen über das persönliche und



Amtsverhältniß der Geistlichen einer Revision unterworfen, die deßfalligen Wünsche und Vorschläge näher vernommen und geprüft und nach Erfund zu angemessener gesetzlicher Feststellung im verfassungsmäßigen Wege gebracht werden sollen.“

Diese gesetzliche Pragmatik für die geistlichen Diener, ist jedoch bis daher nicht gegeben worden. In einem Zeitpunkte aber, in welchem, wie gegenwärtig, die persönlichen und Dienst-Verhältnisse der Civil- und Militär-Diener, mit so großer Sorgfalt geordnet und bestimmt worden sind, muß das Verlangen der Geistlichen nach der Wohlthat eines gesetzlich geordneten Rechtszustandes lebhafter erwachen, denn jemals. — Der Geist der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, welcher bis daher die Bestimmungen der obersten kirchlichen Behörde bei Fragen über die persönlichen oder amtlichen Verhältnisse der Geistlichen geleitet hat, ließ zwar gewiß keinen Raum zu begründeten Klagen, obgleich es niemals möglich werden wird, daß irgend eine Oberbehörde alle Wünsche und Anforderungen ihrer Untergebenen zur völligen Zufriedenheit derselben, zu erfüllen im Stande ist. Demohngeachtet bleibt es jedenfalls höchst wünschenswerth, daß allgemein gültige, klare und unzweifelhafte Bestimmungen festgesetzt werden, welche beiden Theilen zur unabweichbaren Richtschnur sowohl des Bittens, als des Gewährens dienen müssen. Sind Bestimmungen der möglichst besten Einsicht allein überlassen, so kann wehe gethan werden, selbst ohne daß dieß im Geringsten beabsichtigt wird, vage Observanzen aber dulden verschiedene Auslegungen, und haben keine bindende Kraft. Es ist darum für den Gebenden wie für den Nehmenden ein entschiedener Vortheil, wenn der Eine in klaren Gesetzesworten nachweisen kann, was und wie viel er zu gewähren, — der Andre, was und wie viel er zu fordern habe. — Eine Pragmatik für die geistlichen Diener müßte demnach etwa als Hauptbestimmungen enthalten: die Art und Weise der Anstellung der Geistlichen,



wobei diese Anstellung, nach Erfüllung der nöthigen Bedingungen, nicht bloß als eine Gnadensache, sondern als ein Akt der Gerechtigkeit bezeichnet würde; ferner die Bestimmung eines möglichst gleichen Dienstgehaltes bei gleichem Alter und gleichen Verdiensten; die Bestimmung, daß die Zurufesetzung eines Dieners nicht willkürlich, sondern nur in Folge einer unverschuldeten Dienstuntauglichkeit oder grober Vergehen ausgesprochen werden könne; weiter: ein umständliches Verzeichniß der Fälle, welche seine Entlassung oder Entsetzung bewirken sollen, der Procedur und der Competenz der Behörden, welche darüber zu erkennen haben, — desgleichen eine Aufzählung der stufenweisen Besserungsversuche, welche seiner endlichen rücksichtslosen Entfernung vorausgehen sollen; nicht minder eine genaue Bestimmung des Maaßstabes, nach welchem sich das Minimum, Medium und Maximum seiner erbetenen oder unwillig empfangenen Pension von selber richtet; endlich, sorgfältige Bestimmungen über die hinterbliebenen Angehörigen des Dieners. — Die altbadischen Kirchengesetze enthalten über mehrere diese Punkte weise Bestimmungen, die aber auf die gegenwärtigen Verhältnisse mehrentheils keine Anwendung erdulden, und jedenfalls unvollständig sind. Wenn die Rechtsverhältnisse der Diener der Kirche nach Analogie der Staatsdiener-Pragmatik, wie dieselbe jetzt festgestellt ist, und sogar einen Bestandtheil der Staatsverfassungs-Urkunde ausmacht, geordnet würden; so hätten die Ersteren alle Ursach, sich Glück zu wünschen. —

Dies steht aber kaum zu hoffen. Die Hindernisse, welche hier entgegen stehen, sind nicht so leicht zu beseitigen, als diejenigen, welche die Feststellung der Staatsdiener-Pragmatik etwa schwierig gemacht haben. So wird z. B. die Erfüllung des gerechten Wunsches: bei gleichem Dienstalter und gleichen Verdiensten auch gleichen Dienstgehalt mit Andern zu beziehen, durch den Umstand gehemmt, daß die Besoldungen unwandelbar auf den einzelnen Stellen



haften; diese Besoldungen aber so unzureichend oder so ungleich vertheilt sind, daß es, bei der gegenwärtigen Sachlage, eine unauflösbare Aufgabe bleiben muß, jedem der Geistlichen gerade so viel Dienstgehalt zu geben, daß derselbe weder mehr noch weniger habe, als diejenigen, welche, nach Dienstalter und Verdiensten, mit ihm auf gleicher Stufe stehen. Wenn daher jener gerechte Wunsch erfüllt werden soll, — wie es schon längst die Absicht der höchsten Kirchenbehörde ist —, so müßten, wie es uns scheint, die Besoldungen der einzelnen Stellen entweder als nicht mehr an diesen einzelnen Stellen haftend, sondern nur als: *ad dies officii* dem Inhaber der Stelle verliehen, erklärt — oder aber, wofern sie noch ferner an denselben haften sollen, in dem Maße vermehrt oder vermindert werden, wie es die Herstellung einer gleichmäßigeren Ordnung nothwendig macht. — Die erstere Bestimmung hätte den Vortheil, daß jeder Geistliche auf seiner bereits inne habenden Stelle längere Zeit bleiben könnte — was im Allgemeinen dem Wohle der Gemeinden sehr förderlich ist — und dennoch den ihm gebührenden Zuwachs an Besoldung von den Revenüen einer andern Pfarrei erhalten kann. Diese Bestimmung würde also die Eintheilung der Besoldungen (abgesehen von den Stellen, durch deren Verwaltung sie verdient werden) in Klassen; die zweite aber die Eintheilung der Stellen (in Absicht auf ihre Besoldungserträge) in Klassen \*) möglich machen, in

---

\*) In der Art, daß z. B. von den gesammten evangelischen Pfarrstellen die Hälfte in die erste oder geringste Hauptklasse: viel Arbeit und wenig Einnahme (etwa mit 600 — 800 fl.); ein Drittel in die zweite oder mittlere Hauptklasse: bedeutende Arbeit und mehr Einnahme (etwa mit 800 — 1200 fl.); ein Sechstel in die dritte oder beste Hauptklasse: wenig Arbeit und viel Einnahme (etwa mit 1200 — 1600 fl. und darüber) käme. Die Hauptklassen würden sich dann wieder in modificirte Unterklassen theilen.



welchem letzteren Falle jedoch der bisherige Wechsel beinahe eben so häufig und nothwendig werden würde. — Gegen die erstere Anordnung würden sich vielleicht die Gemeindeglieder im Allgemeinen, wenigstens die auslehn, von deren Pfarrbesoldungserträgen andere Stellen aufgebessert werden müßten; gegen die zweite abermals die Gemeindeglieder derjenigen gut dotirten Pfarreien, welche entweder überhaupt geschmälert oder selbst, wie bei der besondern Beschwerlichkeit vieler dieser Stellen leicht geschehen könnte, in die unterste d. h. die am schlechtesten dotirte Rangklasse gesetzt würden. Ob aber ihre Einwendungen nicht den Bestimmungen weichen müßten, die von den kirchlichen Behörden für das allgemeine Wohl der Kirche für nothwendig erachtet würden, wäre eine andere Frage.

Ein anderer wichtiger Punkt der Dienerpragmatik die Pensionen der ausgedienten Geistlichen, so wie die ihrer Relikten betreffend — findet bei der Ausführung nicht minder seine großen Schwierigkeiten in der Schwäche des Kirchenvermögens. Der bisher in den meisten Fällen geübte Gebrauch, nach welchem ausgediente Geistliche aus den Mitteln der besondern Pfarrei, die sie zuletzt verwaltet hatten, pensionirt wurden, ist gewiß ein großer Uebelstand, und läßt sich eben nur durch jene Unzulänglichkeit des allgemeinen Kirchenvermögens rechtfertigen. Denn im Grunde können die Geistlichen Pensionen aus den Gesamtkirchengute aus eben den Gründen verlangen, um welcher willen den Staatsdienern Pensionen aus der Staatskasse verwilligt werden. Wie aber nun einmal der Zustand des Kirchenvermögens beschaffen ist, können die etwaigen Bestimmungen der Dienerpragmatik, durch welche die ausgedienten Geistlichen besser denn bisher bedacht würden, nicht eher etwas helfen, als bis der Staat, entweder durch die Zurückgabe des incammerirten Kirchengutes dem evangel. Kirchenvermögen seine frühere Kraft wieder giebt, oder aber bis er — erwägend, daß



die evangel. Kirche einen beträchtlichen Theil ihres Einkommens auf Anstalten zum Nutzen des Staates z. B. auf Schulen, Armen- und Krankenanstalten verwendet, und daß ihre Diener oft genug für Staatszwecke in Anspruch genommen werden — zu den Pensionen der Geistlichen dasjenige zuschießt, was das Kirchenvermögen nicht zu leisten im Stande ist. — Dieselbe Billigkeit müßte der Staat bei den Pensionen der Pfarrwittwen und deren Waisen zeigen. — Die Hoffnung aber, die Pfarrwittwenkasse mit der Staatswittwenkasse vereinigt zu sehen, wird nicht eher in Erfüllung gehen können, bis die Geistlichen vom Staate aus für Staatsdiener erklärt werden. Und dann würde es erst eine schwierige Frage seyn: ob die Geistlichen, unbeschadet der Selbstständigkeit der Kirche, diesen Character der Staatsdienerschaft auch führen könnten? — Sollten dagegen der Vereinigung der neubadischen mit der altbadischen Wittwenkasse (in welcher letzteren die Wittwen bekanntlich größere Pensionen erhalten) Hindernisse im Wege stehen, welche durchaus nicht beseitigt werden können? —

Zu den Verhandlungen über die „persönlichen Verhältnisse der geistlichen Diener,“ gehören auch die über eine feste Anordnung der gegenseitigen Pflichten und Rechte der Pfarrer und ihrer Vicarien. Daß dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit der G. S. allerdings würdig sey, gibt wohl Jeder zu, der entweder selber jemals in einem dieser beiden Verhältnisse gestanden hat oder noch steht, oder sonstige Gelegenheit hatte, die mancherlei Unannehmlichkeiten kennen zu lernen, welche aus jener genauen Verbindung sowohl für die betreffenden Personen selber, als für ihr Amt entspringen können, und nur allzuhäufig auch wirklich daraus entspringen. Es ist zwar diese Verbindung von zu zarter Natur, und zu sehr von dem Privatleben und dem persönlichen Character der beiden Betheiligten abhängig, als daß irgend eine allge-



mein kirchliche Verordnung erzwingen könnte, was hauptsächlich nur aus gegenseitigem Wohlwollen, aus Verträglichkeit und Mäßigkeit in den beiderseitigen Anforderungen hervorgehen kann und soll. Allein eben weil diese Verbindung so leicht verletzt werden kann, ist es nöthig, so viel in der Macht der Gesetzgebung steht, Alles zu beseitigen, was eine Störung des guten Vernehmens zwischen beiden Theilen herbeiführen kann. Dahin rechnen wir z. B. den Mangel einer festen Bestimmung über das Niedrigste des Salairs, welches der Pfarrer dem Vicarius geben darf, desgleichen der Forderungen, welche der Erstere an den Letzteren in Absicht auf Dienstgeschäfte machen darf, und der Rechte, welche diesem in amtlicher Hinsicht zustehen. — Die Würde des geistlichen Standes, somit auch der Segen seiner Wirksamkeit, könnte nur gewinnen, wenn über diese und ähnliche Punkte möglichst genaue, gesetzlich allgemeingültige Bestimmungen gegeben würden.

Auch des Uebelstandes, welchen die unbeschränkte Ausübung des Präsentationsrechtes der Standes- und Grundherrschaft zur Folge hat, mag an dieser Stelle nicht unpassend gedacht werden. Daß unter etwa 350 ev. Pfarreien des Landes sich acht und achtzig befinden, bei deren Besetzung die, zu den allgemeinen Dienerrechten des Landes gehörige Beförderungsordnung nicht befolgt zu werden braucht, und im Allgemeinen auch nicht befolgt wird, ist wohl ohne Streitig ein bedeutender Uebelstand in den kirchlichen Einrichtungen zu nennen. Man hat dieß auch zur Zeit der Organisirung des Landes nach allgemeinen Grundsätzen und Gesetzen, so gut erkannt, daß den Berechtigten jenes Ernennungsrecht von Seiten der oberlehnherrlichen Staatsregierung zuerst beschränkt und späterhin geradezu entzogen worden ist. In jener Zeit aber, als man sich bemühte, Alles nach Möglichkeit in den früheren Stand zu versetzen, wurde den berechtigten Standes- und Grundherrschaft auch jenes Recht wieder zurückgegeben. Und wenn man auch



zu wünschen geneigt ist, es mögte das einmal geschehene und bereits in Etwas verschmerzte Unrecht, auf eine andre, die allgemeinen Staatseinrichtungen weniger störende Weise ersetzt und vergütet worden seyn; so können wir doch in jener Zurückgabe nichts Anderes, als einen Akt der Gerechtigkeit gegen die vordem Berechtigten erblicken. Denn es darf nicht vergessen werden, daß das Ernennungsrecht der Standes- und Grundherrn auf Pfarreien und Schulen, in den meisten Fällen sich daher schreibt, daß diese Stellen durch jene Patrone freiwillig begründet, dotirt und erhalten worden sind. — Es kann also nicht die Rede davon seyn, die Präsentationsrechte abermals, wie früher, mit Gewalt und ohne hinreichende Entschädigung für die Berechtigten aufzuheben, wenn man nicht wohlbegründete Privatgerechtfame rücksichtslos verletzen will. Wenn dagegen die Grundherrn durch einen Staatsgesetzes-Beschluß für die Abtretung dieser Rechte an die Staatsregierung, nach einem billigen Maaßstabe entschädigt würden; so könnten — in Anbetracht, daß die Privatgerechtfame einer kleinen Anzahl von Staatsbürgern die volle Anwendung allgemeiner Staatsgesetze nicht hemmen dürfen — gegen eine solche Anordnung von Seiten der Berechtigten nicht wohl gegründete Klagen erhoben werden. Allein die Ansichten, welche über das kirchliche Wesen bei vielen Standesmitgliedern herrschen, machen es höchst wahrscheinlich, daß das Präsentationsrecht, diese größte Anomalie in der Staatsverfassung, von Seiten des Staats vorerst unangestastet bleibt, und sich zu Geldopfern, welche die Entschädigung bei der Aufhebung nothwendig machen würde, sobald noch nicht verstanden werden wird. Wollte ferner der Staat eben so wenig jenes Recht, wie früher schon einmal, so weit beschränken, als die gesetzliche, in den übrigen, unbedingt unterworfenen Landestheilen gültige Promotionsordnung es nöthig macht, noch etwa die Bestimmungen, welche das Kirchenlehnsherrlichkeit-Edikt vom



24. März 1808 Art. 17 — 23 incl., enthält, in erneuerte Wirksamkeit setzen lassen —; so bliebe, unseers Bedünkens, für die möglichste Beseitigung jenes Mißstandes in der staatlichen und kirchlichen Organisation, vorerst nur die Appellation an die Billigkeit der Berechtigten übrig. Es wäre demnach an die respect. Standes- und Grundherrn das Gesuch ergehen zu lassen: „ ihr Präsentationsrecht freiwillig dahin zu modifiziren, daß sie die zu präsentirenden Geistlichen und Schullehrer, aus der Zahl der zehn, vermöge ihres Dienstalters ältesten, bereits angestellten Pfarrer und Schullehrer nehmen wollten; wofern aber von diesen zehn sich Keiner um die vakante Stelle bewerben würde, in absteigender Reihenfolge aus der Zahl der später Recipirten. Ferner: daß sie bei Anfangsdiensten gleichfalls nur aus des Zahl der zehn ältesten Pfarrcandidaten wählen, und nur dann auf Jüngere zurückgreifen mögten, wenn weder von den Pfarrern, noch von diesen zehn Pfarrcandidaten Einer sich um die zu vergebende Stelle beworben hätte. Ausnahmen von dieser Regel dürften nur deutlich nachzuweisende Pflichten der Dankbarkeit der Einen gegen die Andern, oder verwandschaftliche Verhältnisse zwischen Patronen und Pfarrern machen.“ Die Berechtigten müßten ersucht werden, diese Erklärung als für ihre Lebenszeit gültig, schriftlich abzugeben. Träten alsdann ihre Deszendenten in die patronatherrlichen Rechte ein, und nähmen die Erklärung ihrer Vorfahren für ihre Person nicht ausdrücklich und bevor sie in den Fall kommen, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, zurück; so würde ihr Wille als übereinstimmend mit dem ihres Vorfahrers angesehen. — Durch diese Einrichtung würde zwar allerdings noch wenig geholfen werden; allein der auffallendste Uebelstand, daß, wie bisher meistens der Fall war, beinahe immer nur die



jüngsten Candidaten \*) von den Patronen, nicht etwa bloß auf Anfangsdienste, sondern oft auf sehr gute Stellen gewählt wurden, würde dadurch beseitigt werden. Ob aber gerade in diesem Augenblicke, wo den Berechtigten anderweitige, nicht minder wichtige Rechte, größtentheils wider ihren Willen verkürzt worden sind, der geeignete Zeitpunkt wäre, dieselben um freiwillige Begebung eines Theils ihrer Gerechtsame, und zwar Eines, mit Recht von ihnen hochgeschätzten, zu ersuchen — dieß könnte nur die Erfahrung beweisen. Uebrigens werden die Wünsche in Betracht dieses Präsentationsrechtes vielleicht eher und vollkommener erfüllt, als man jetzt zu hoffen wagt, da, einem Gerücht zufolge, die höchste Kirchenbehörde schon seit längerer Zeit mit dem Plane umgeht, eine deßfallige Aenderung herbeizuführen, und mit Gewißheit anzunehmen ist, daß von dieser Hohen Behörde gerade das geschehen werde, was für den Augenblick am Ausführbarsten und Zweckmäßigsten ist. —

---

Ein Gegenstand, bei welchem die Aufmerksamkeit der G. S. nicht lange genug verweilen kann, ist die immer

---

\*) Ein landesherrlicher Geistlicher sieht z. B. während einer zwanzigjährigen Dienstzeit zum wenigsten 50—60 Geistliche, welche sämmtlich jünger sind, denn Er, zu Diensten gelangen, um welche, vermöge seines Dienstalters und seiner Verdienste sich zu bewerben, ohne Kraft und gesetzliche Folge ist, weil die landesgesetzliche Beförderungsordnung auf diese Stellen keine Anwendung findet. Dieselben Geistlichen machen aber früh oder spät bei Bewerbungen um landesherrliche Dienste, die ganze Reihe ihrer Dienstjahre, entgegen den Ansprüchen derer geltend, welchen der Zufall keine patronatsherrlichen Dienste verschaffte, und die deshalb oft bei weitem später zu einem Dienste gelangten. Auf eine frühere Begünstigung, sucht man also das Recht auf eine abermalige zu gründen!



größere Vervollkommnung der Presbyterialverfassung unserer vereinigten Kirche. Denn wofern die Hoffnung jemals verwirklicht werden soll, daß die kirchlichen Anstalten, segensreich für die Religion, zum vollen Leben gelangen sollen; so muß in den untersten Kreisen des organischen Ganzen, welches die Kirche benannt wird, Liebe und Eifer für die Sache der Religion, und, da die protest. Kirche nichts Anderes erstrebt, als Religiosität, somit auch für die Kirche zunehmen. So lange nicht in möglichst vielen einzelnen Gemeindegliedern, in der Mehrzahl der abgetrennten Gemeinden, und ferner in den Local-Repräsentanten derselben, den Presbyterialen, die Förderung des kirchlich-religiösen Lebens Sache des Herzens und Gegenstand der ehrenvollsten Bestrebungen ist — so lange werden, daß sind wir völlig gewiß, auch die weiseste, der Gesamtkirche gegebene Verfassung, die größte Begünstigung der Kirche von Seiten des Staates, und die Talente der tüchtigsten Diener der Kirche, vergeblich seyn. Wo die Masse der Gläubigen an den religiösen Einrichtungen näheren Antheil nehmen kann, da besonders muß diese Theilnahme immer mehr geweckt und genährt werden, sonst bleibt die Kirche trotz aller Spezial- und Generalsynoden, und der freisinnigsten Verfassung — ein caput mortuum. Es ist hier ein ähnlicher Fall, wie bei den politisch-constitutionellen Einrichtungen. Haben die Bürger kein Interesse an dem Wohl oder Wehe ihres besonderen Wohnortes; so werden sie auch nicht leicht ein aufrichtiges und dauerndes Interesse an dem Wohle des Staates haben, welchem ihr Wohnort angehört. Freisinnige Constitutionen helfen nur dann etwas, wenn auch in den untern Staatseinrichtungen, in den Verhältnissen, welche den Bürgern am Nächsten sind, Freisinnigkeit und Liebe für dieselbe herrscht. —

Es ist aber das Presbyterialwesen unserer Kirche, wie seiner der §. 3. der Kirchenverfassung gedenkt,



und auf die Kirchengemeindeordnung selber, Beil. C. der Ver. Urk., hinweist, — so wohlgeordnet das selbe im Allgemeinen auch ist — doch, nach unserer Uebersetzung, noch einiger Vervollkommnung in einzelnen Punkten fähig. —

So mögten wir die Bestimmung in der K. G. Ordnung S. 2., daß die: „welche solche Ortsdienste haben, die sie von der weltlichen Ortspolizei ganz abhängig machen, nicht zu Kirchenältesten zu wählen sind“ — theilweise auf die Mitglieder der Ortsobrigkeit selber, ausgedehnt sehen. — Es scheint zwar nur vortheilhaft für die religiösen Einrichtungen ausfallen zu können, wenn die Mitglieder der Ortsobrigkeit, also gewöhnlich die Gebildeteren und Einflußreicheren in der Gemeinde, zu den Berathungen über das kirchliche Leben derselben, als Kirchenvorsteher beigezogen werden. Und ohnstreitig würde dieser Vortheil auch überall sich ergeben, wenn das Interesse an den religiösen Einrichtungen überhaupt noch aller Orten in seiner früheren Kraft bestünde, und nicht das Interesse an den staatlichen und bürgerlichen Einrichtungen, selbst bis zu den Mitgliedern der Dorfbobrigkeiten herab, häufig ein so nahmhafes Uebergewicht über jenes erlangt hätte. Die Meisten sind gegenwärtig bei weitem stolzer auf das Amt eines Rathsmitgliedes, als auf das eines Kirchenvorstehers, wovon die natürliche Folge eine größere Hinneigung zu den Geschäften und Pflichten des ersteren Amtes ist. So lange nun das Interesse der beiden genannten Aemter nicht mit einander in Collision kommt, mögen Rathsmitglieder, als Kirchenvorsteher, die von beiden Seiten ihnen obliegenden Pflichten ganz wohl und oft selbst zum entschiedenen Vortheil der kirchlichen Gemeinde erfüllen; kommen aber solche Collisionsfälle vor, die überdieß gewöhnlich sehr wichtiger Art sind, so haben nicht seltene, schmerzliche Erfahrungen gelehrt, daß die Kirchenvorsteher=Rathsmitglieder das kirchliche Interesse hintan-



gesetzt, und sich einzig dem bürgerlichen angeschlossen haben. — Es ist nun zwar keineswegs unsere Meinung, daß deshalb die Mitglieder der weltlichen Obrigkeiten (wir meinen überhaupt vorzüglich die auf dem Lande, da es bei der städtischen weniger Gefahr hat) absolut und in Masse von dem Kirchenvorstand ausgeschlossen werden sollen, da wir selber überall dem Grundsatz huldigen: „möglichst viele in das Interesse der kirchlichen Einrichtungen zu ziehen;“ allein wir glauben, daß diese „möglichst Viele“ zugleich auch möglichst Taugliche, für das religiöse Leben entschieden Eifrige seyn müssen, wofern durch sie den Kirchengemeinden nicht mehr Nachtheil, als Vortheil erwachsen soll. Die Menge hilft nur dann etwas, wenn der rechte Geist in ihr waltet. — Wir glauben daher, daß die Theilnahme der Ortsvorstände und Rathsmitglieder an den kirchlichen Verhandlungen, in solche Schranken gelegt werden müsse, daß diese Personen, als Kirchenvorsteher, in allen Verhältnissen, in welche die kirchliche Gemeinde mit dem bürgerlichen Gemeinwesen kommt, derselben nur nützen, und, als solche, derselben niemals schaden können. — Dieß mögte aber etwa durch die Bestimmung erreicht werden: „daß, entweder, niemals so viele Mitglieder der weltlichen Obrigkeit im Kirchenvorstand zugleich seyn dürfen, daß ihre Stimmen die der übrigen Vorstandsmitglieder an Zahl übertreffen; oder aber, daß in Collisionsfällen überhaupt jeder Kirchenvorsteher=Rathsherr, welcher sich nicht entschieden für die Vertheidigung des kirchlichen Interesses gegenüber dem bürgerlichen erklärt, in diesem besonderen Falle kein Stimmrecht habe, während die Beschlußnahme der übrigen Kirchenvorsteher die volle Gültigkeit eines allgemeinen Beschlusses hat; daß ferner, wenn der hier Stimmfähigen zu wenig — etwa weniger als drei — übrig bleiben sollten, für diesen einzelnen Fall entweder einige Nachälteste (von denen weiter unten!), oder, wo diese fehlen, einige andere



würdige und verständige Gemeindeglieder zur Betathung und ergänzenden Stimmabgabe in den Kirchengemeinderath hereingenommen werden.“ —

Der Ausdruck im §. 5. der K. G. Ordnung: „Nahe Verwandte dürfen nicht in den K. Gemeinderath gewählt werden“ — ist zu unbestimmt. Es müßte festgesetzt werden, was in diesem Falle „nahe“ und „entfernt“ heiße. Nach unserer Meinung wäre es hinreichend, wenn es hieße: „Vater und Sohn, und eben so: Großvater und Enkel, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Kirchenvorstandes seyn“ — weil auf Seiten des Sohnes und des Enkels der natürliche respectus parentelæ eine Abhängigkeit von den Ansichten und dem Willen des Vaters und des Großvaters erzeugen, oder, wofern die Ersteren selbstständig ihre Ueberzeugung behaupten, Zwiespalt zwischen Personen entstehen könnte, welche überall in möglichster Eintracht zu erhalten, gleichfalls ein Bemühen der Kirche seyn muß. Zwischen dem Oheim und dem Nefen besteht zwar auch ein gewisses moralisches Abhängigkeitsverhältniß dieses von Jenem; doch ist es nicht so bindend, daß die freie Bewegung des Kirchengemeinderathes dadurch gehindert werden müßte. Bruder und Bruder dagegen, könnten recht wohl zu gleicher Zeit Mitglieder des K. G. K. seyn, da keiner von ihnen dem andern untergeordnet ist. — Ueberhaupt hat man bei Aufstellung des obigen Gesetzes, vielleicht zu sehr die bestehenden Verordnungen für die weltlichen Collegien vor Augen gehabt. Der Kirchenvorstand ist aber nicht ein Collegium von Richtern, die über die wichtigsten persönlichen Gerechtsame der Gemeindeglieder eine entscheidende Macht haben, vielmehr ist er nur eine brüderliche Vereinigung von Christen, die in allen ihren Verhandlungen, welche Personen betreffen, sich mehr von den Gesetzen der Moralität und des Evangeliums, als der äußerlichen Legalität leiten lassen dürfen. Selbst bei den schwierigsten Verhandlungen, der Sittenleitung, und



namentlich der Entlassung eines Kirchenvorstehers, entscheidet mehr der Geist der christlichen Liebe, der Milde und Nachsicht, als der Geist gesetzlicher Strenge und herber Gerechtigkeit. —

Im §. 6. der K. G. D. heißt es: «die Kirche im Ganzen und jede Kirchengemeinde insbesondere rechne mit Zuversicht darauf, daß jeder Kirchenvorsteher . . . nur um nicht zu beseitigender Hindernisse willen aus dem Kirchengemeinderath austrete» — und doch redet die Wahlordnung der Kirchenvorsteher (Unter-Beil. zu B. und C.) im 5ten §. von «einer allgemeinen, alle Jahr einmal vorzunehmenden Wahl.» — Man sieht, daß hier ein Widerspruch, wenigstens eine Ungenauigkeit in der Bestimmung statt findet. Wenn die Wahl alle Jahr wiederkehrt; so steht es nur während eines sehr kleinen Zeitraums in dem Belieben der Kirchenvorsteher zu bleiben oder zu gehen. Auf diese kurze Zeit hat aber die Ver. Urk. wohl keine Rücksicht nehmen wollen, da sie §. 8 der K. G. D. von «fünfzehnjährigen treugeleisteten Diensten» spricht. Soll aber jene allgemeine, alle Jahr vorzunehmende Wahl nur bei «größeren Städten» (wovon jener §. 5, jedoch durch einen andern Grund veranlaßt, spricht) ihre Anwendung finden; so ist zwar für diese, aber nicht für die große Mehrzahl der kleineren Städte, und der Landgemeinden eine klare Bestimmung über die Dauer des Amtes eines Kirchenvorstehers vorhanden. — Die Wahl der Kirchenvorsteher auf Lebenszeit, scheint uns aber überhaupt nicht wünschenswerth zu seyn. Schon die Freiheit der Gemeindeglieder, an dem kirchlichen Gemeinwesen durch freie Erwählung ihrer Repräsentanten Theil zu nehmen, würde durch eine allzu seltene Wahl übermäßig beschränkt, und das Bewußtseyn von dem Besitze jener Freiheit in seiner wohlthätigen Lebhaftigkeit geschwächt werden. — Die Sache hat aber auch noch eine andre nachtheilige Seite. Die Gewißheit nämlich, eine Würde nicht verlieren zu



können, die dem Ehrgeiz schmeichelt, mag auch bei dem bessern Kirchenvorsteher im Lauf der Jahre den anfänglichen Eifer für kirchliche Angelegenheiten allmählig erschaffen — denn die meisten Menschen bedürfen eines fortwährenden äußern Anreizes zum Guten. Sind aber bei dem Kirchenvorstande Mitglieder, die das Vertrauen ihrer Collegen und der Gemeindeglieder aus irgend einem Grunde verloren haben, ohne daß sie deshalb gerade des «Gelübdebruchs» (R. G. D. S. 7.) entschieden überwiesen werden können — ein Umstand, der sie ohnseitig unfähig macht, länger die Gemeinde zu repräsentiren — auf welche Weise sollen dann die Committenten solcher Kirchenvorsteher, dieselben los werden, wenn die Erwählung auf Lebenszeit geschehen ist? Freiwillig austreten, werden die Wenigsten, am Seltensten auf dem Lande, wo mit zäher Hartnäckigkeit oft lieber Widerwille und Geringschätzung ertragen, als das einmal innehabende Ehrenamt aufgegeben wird. Das Betragen Derer aber, die im Vertrauen der Gemeinde gesunken sind, förmlich zu untersuchen, hat keine besondere Schwierigkeiten, einestheils weil dieß Vertrauen wegen einer Menge kleinerer Umstände verloren gegangen seyn kann, die sich selten haarscharf demonstriren lassen, — anderntheils aber und hauptsächlich, weil selbst bei der kügsten und schonendsten Behandlung einer solchen Untersuchung, dennoch in der Gemeinde gewöhnlich solche Unruhen und Gehässigkeiten entstehen, daß die Nachtheile derselben größer zu seyn pflegen, als die Vortheile, die aus einer solchen «Entlassung» für das religiöse Leben der Gemeinden entspringen. — Es scheint uns daher sehr zweckmäßig zu seyn, wenn aller Orten die Wahlen der R. Vorsteher in bestimmten Zeiträumen wiederkehren. — Dem wahrhaft verdienten Kirchenvorsteher würde dadurch die Ehre der Wiedererwählung zu Theil werden, es würden also auch die Vortheile einer längeren, selbst lebenslänglichen Verwaltung jenes Ehrenamtes ge-



wahrt seyn; die Gemeinden aber würden von den anerkannt Untauglichen befreit werden, ohne daß ein auffallendes Aergerniß nöthig wäre. Der Maasstab, nach welchem die Wahlzeiten zu bestimmen wären, könnte jedoch in den kleineren Gemeinden nicht derselbe, wie in den Größeren seyn. Am meisten scheinen sich folgende Anordnungen zu empfehlen, unter welchen die Tauglichste anzunehmen wäre.

«1.) Die Amtsdauer der erwählten Kirchenältesten währet sechs Jahre — in der Art, daß entweder je von zwei zu zwei Jahren ein Drittheil der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums, und zwar nach der Ordnung ihrer Dienstzeit austritt, jedoch wieder wählbar ist; oder, daß jedes Jahr Einer derselben austritt, und zwar derjenige, welcher am längsten in Function ist. 2.) Jährlich wird in Gemeinden über 6000 Seelen die Hälfte, in denen von 6000 bis zu 1000 Seelen ein Drittheil der Glieder des Kirchenvorstandes, — in beiden Fällen nach ihrem Dienstalter, entlassen; bei Gemeinden von 1000 Seelen und darunter aber, wird die Wahl alle drei höchstens vier Jahre, ganz von Neuem vorgenommen. Ueberall aber bleiben die Ausgetretenen wieder wählbar.» —

Der §. 10 derselben K. G. D. enthält und A. die Bestimmung: «Jede Sitzung (des K. G. Rathes) wird von dem Vorsteher mit einem Gebete eröffnet.» — Es gibt aber sehr viele Fälle, in welchen die Geschäfte, die gerade in einer K. G. Rathes-Sitzung abgehalten werden sollen, von so alltäglicher, um nicht zu sagen, gemeiner Art sind, daß eine höhere Geisteserhebung oder ein lebhaftes Andenken an die Wichtigkeit des obliegenden Berufs, weder nothwendig ist, noch auch, wegen der Natur der zu berathenden Geschäfte, durch ein Gebet auf die Dauer erhalten werden kann. Es läßt sich zwar allerdings, auch das scheinbar heterogenste Geschäft, unter religiöse Gesichtspunkte bringen, und im Allgemeinen muß der Kirchenvorstand sich auch von diesem Gesichtspunkte leiten lassen.



Allein, eben weil angenommen werden muß, daß jeder Kirchenvorsteher die Wichtigkeit seines Amtes für die Pflege und Förderung des religiösen Lebens nicht vergißt, leuchtet die Nothwendigkeit nicht ein, bei Geschäften, wie z. B. die Auszahlung eines dargeliehenen Almosenkapitals, die Zahlung des Klingelbeutel-Geldes, die Berathung über Bauangelegenheiten u. dgl., dem Geiste und dem Herzen durch vorhergehendes Gebet eine höhere Richtung geben zu müssen. Nach unserm Gefühle, läge selbst eine Profanirung des Gebets in seinem Gebrauch bei derartigen Gelegenheiten, und wir glauben, daß dieß Gefühl noch von vielen, sowohl geistlichen, als weltlichen Kirchenvorstehern getheilt wird. Es mögte daher die Bestimmung genügen: «daß die Sitzungen des K. G. K. nur bei feierlichen Veranlassungen mit Gebet angefangen werden sollen.»

Wir haben oben von Nachältesten gesprochen, und verstehen dieß so, «daß in jeder Gemeinde, die nicht unter tausend Seelen stark ist, außer den ständigen Mitgliedern des Presbyteriums, noch eine gleiche Anzahl anderer Gemeindeglieder entweder gleichfalls von der Gesamtgemeinde oder von dem Presbyterium gewählt werden mögen, die bei besonders wichtigen Angelegenheiten entweder in Gesammtheit, oder theilweise mit zur Berathung zugezogen werden können, und außerdem bei Verhinderung einzelner Mitglieder des K. Vorstandes, deren Stelle bei den Sitzungen vertreten.» Diese Nachältesten stünden in demselben Verhältnisse, in welchem der «Bürgerausschuß» in den politischen Gemeinden zu diesen und den Ortsvorständen steht, und würden eigentlich den Schlußstein der kirchlich constitutionellen Einrichtungen ausmachen. Wir sehen aber die Ausführung dieses Vorschlags (der übrigens in der evangel. Kirche Baierns bereits wirklich ausgeführt ist), als einen der äußerlichen Stützpunkte an, an welchem sich der kirchliche Gemeinssinn wiederum mehr und mehr aufrichten und stärken kann. Denn jemehr



den einzelnen Kirchenmitgliedern Veranlassung zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes der kirchlichen Einrichtungen — religiöses Leben zu verbreiten — geboten wird, mit desto größerer Vorliebe werden sie sich an das gemeinschaftliche Ganze, die Kirche, anschließen. Und wenn auch eine solche Einrichtung zu jeder anderen, kirchlicher gesinneten Zeit überflüssig seyn mögte; so scheint sie sich doch gerade in unserer Zeit, wo das Interesse an einer öffentlichen Anstalt so sehr von dem größeren oder geringeren Antheil abhängt, welcher den Individuen bei der Verwaltung derselben gegeben ist, mehr zu empfehlen, als in jeder andern Zeit. Wir sind immer der Meinung, es dürfe kein Mittel, das vor der Religion bestehen kann, gegenwärtig für zu geringfügig geachtet werden, um das wachsende Interesse an rein weltlichen Dingen, welches, ohne daß dieß an sich im Geringsten nothwendig wäre, doch so häufig mit zunehmender Gleichgültigkeit gegen die Angelegenheiten des kirchlich = religiösen Lebens Hand in Hand geht, zum Vortheil der Religion — keineswegs zu verdrängen, wohl aber zu paralysiren. —

Noch einige andre Zusätze zu der K. G. D. möchten theils nothwendig, theils nützlich seyn.

So der Gegenwärtige: «Die Kirchenvorsteher sind verpflichtet, alle Glieder des Presbyteriums, und vornehmlich die Pfarrer, gegen alle üble Nachreden und Verläumdungen und ungerechte, willkührliche Auffoderungen der Gemeindeglieder zu vertheidigen und zu schützen.» Ein Collegium, dessen Wirksamkeit in den meisten Beziehungen nur dann von Segen seyn kann, wenn dasselbe das möglichst allgemeine Zutrauen der Gemeindeglieder besitzt, muß in seiner Gesamtheit ein entschiedenes Interesse daran haben, daß die private und amtliche Ehre jedes seiner Mitglieder vor unbegründeten Angriffen soviel möglich unangestastet bleibe. — Wenn aber von Seiten der Kirchenvorsteher namentlich auf die Wahrung der Ehre der Geist-



lichen Bedacht genommen werden soll; so ist dieß schon wegen der Bestimmung des §. 17. der K. O., nach welchem „selbst Personen des geistlichen Standes ohne Ausnahme,“ den Rügen unterworfen sind, welche die K. O. zuläßt und vorschreibt, durchaus der Gerechtigkeit gemäß. Es ist aber auch die Vertheidigung derselben durch die Kirchenvorsteher deßhalb billig, weil die Geistlichen in den wenigsten Fällen im Stande sind, diese Vertheidigung selber zu übernehmen. Die Verleumdung schleicht im Finstern. Ein Gemeindeglied sagt dem Andern, was es von dem Geistlichen Tadelnswerthes vernommen hat, aber Niemand sagt es dem, dessen Person es am Nächsten angeht. Und kennt auch der Geistliche die nachtheiligen Gerüchte, welche über ihn im Umlauf sind, — auf welche Weise will er sie so widerlegen, daß seine Vertheidigung zur Kunde aller Derer gelangt, die das Gerücht vernommen haben? Er kann seine Verläumder nicht öffentlich von der Kanzel widerlegen, er kann auch nicht von Haus zu Haus gehen, um den wahren Thatbestand zu erzählen — und so ist der gute Name manches Geistlichen einzig deßhalb bei den Gemeindegliedern in Mißachtung gerathen, weil es ihm ohnmöglich war, des Verläumders habhaft zu werden, und die Verleumdung vor der Gemeinde in ihrer Richtigkeit zu erweisen. Hiezu sind aber die Kirchenvorsteher, die, als Mitglieder der Gemeinde, mitten unter derselben leben, vielfältig mit ihr in Berührung kommen und deren Aussage, als der von Unbetheiligten mehr Gewicht hat, völlig geeignet. — Es stünde nun zwar keineswegs zu hoffen, daß der Verleumdung gegen die Geistlichen mit jener Bestimmung das Hydra-Haupt abgeschlagen würde — die Menschen werden immer schmähfüchtig bleiben, und die Kirchenvorsteher selber werden nicht immer gleich eifrig in der Vertheidigung ihrer Seelsorger gegen ungerechte Angriffe seyn! — allein es würde durch jene Bestimmung den Kirchenvorstehern doch eine Pflicht stärker vorgehalten, für deren erweisliche Un-



terlassung sie zur Rede gestellt werden könnten. Ueberdies ist es nicht mehr als billig, daß aus der Unordnung der Kirchenvorstände den Geistlichen ein kleiner, den Gemeinden selber wieder zu gut kommender Vortheil erwachse, da vorzüglich Geistliche es waren, welche durch die Aufstellung der Presbyterien den Gemeinden Antheil an der Leitung der Gemeindsangelegenheiten gaben, somit ihre eigenen, wenigstens lutherischer Seite, ausschließlich besessenen geistlichen Gerechtsame, zu Gunsten der Gemeinden freiwillig beschränkt haben. —

Ein fernerer Zusatz zu der R. G. D. möchte dadurch nöthig seyn, daß diese Ordnung im §. 4 keine Bestimmung darüber enthält, wer in dem Kirchenvorstand während obwaltender Vakanz der Pfarrei, so lange nämlich die Letztere durch die benachbarten Geistlichen versehen werden muß, den Vorsitz haben solle. In solchen Fällen wäre der Dekan der Diözese, oder ein, von diesem zu bestimmender Pfarrer — etwa der am nächsten Wohnende — der Vorsitzende des Kirchenstandes, welcher denselben zu versammeln befugt wäre, und ohne dessen Wissen und Zustimmung keine Beschlüsse der Kirchenvorsteher Rechtsgültigkeit haben würden. —

Ein fernerer Zusatz wäre dieser: «wo mehrere Prediger gleichen Dienstranges an einer Gemeinde stehen, wechselt der Vorsitz unter ihnen monatlich oder vierteljährig ab.» Durch diese Bestimmung würde, wie es uns scheint, der Einseitigkeit in der Behandlung der Geschäfte stärker vorgebeugt, auch würde die Mehrzahl der Geistlichen mit den laufenden Gemeindsangelegenheiten vertrauter werden, als dieß der Fall seyn kann, wenn dieselben von den Geschäften nicht eher hören, als bis der ständige Vorsitzende des Kirchenvorstandes ihrer in der Sitzung selber gedenkt. —

Der Zusatz endlich: «wenn Zweidrittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes zu der bestimmten Zeit gegenwärtig



sind, können die Verhandlungen beginnen, und gültige Beschlüsse verabredet werden « — rechtfertigt sich von selber. —

Der §. 6 der Kirchenverfassung, Beil. B. der Ver. Urk., gedenkt, nach Erwähnung des Kirchenvorstandes, in aufsteigender Ordnung der Diöcesansynode, und sagt am Schlusse: «die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodal-Ordnung aus.» Man findet aber diese Letztere in der Ver. Urk. nicht, folglich muß sie von der nächsten G. S. erst geschaffen werden. —

Dabei müssen wir bemerken, daß ein Zeitraum von drei Jahren für die Haltung der Diöcesan- und Pfarrsynoden (so wie der Schulkonvente) uns zu lang dünkt, auch in keinem richtigen Verhältnisse zu einer Generalsynode steht, welche alle vier oder fünf Jahre zu dem Zwecke wiederkehrt, das zum allgemeinen Kirchengesetz zu erheben, was in den Diöcesansynoden aus guten Gründen zum Heil der Kirche für nothwendig erachtet worden ist. Einer Generalsyn., sollten wenigstens zwei Spezialsynoden vorausgehen, und darum die Letzteren höchstens alle zwei Jahre wiederkehren. —

Wir möchten ferner bei der Ausarbeitung dieser Synodal-Ordn. unsre früher geäußerte Ansicht empfehlen, daß den Diöcesansynoden nicht bloß das Recht, «sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben auszusprechen und zu berathen» zustehen müsse, vielmehr auch das andre Recht: «Solche Anordnungen, welche für das kirchliche Leben des besondern Bezirks, den sie vertreten, in seiner Allgemeinheit wohlthätig wirken würden, nicht bloß zu berathen, sondern auch zum Kirchengesetz für diesen besondern Bezirk zu erheben — vorausgesetzt jedoch, daß diese Anordnungen den allgemeinkirchlichen Bestimmungen der Ver. Urk. und den Staatsgesetzen nicht widersprechen, überhaupt aus dem Geiste des Protestantismus hervorgegangen sind, und die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde erhalten.» —



Die « Erläuterungen zur Wahlordnung für diese Synoden, welche unterm 15. Jan. 1822 von dieser hohen Behörde « provisorisch bis zur weitem Bestimmung der nächstkünftigen G. S. » gegeben worden sind, müssen demgemäß von der G. S. revidirt und zum Kirchengesetz erhoben werden. —

Die §. §. 9 und 10 der Kirchenverfassung handeln von der Generalsynode. — Der §. 9 weist auf die Wahlordnung für dieselbe hin, welche sich in der Untertheil. zu B. und C. im III. Abschnitte, findet. —

In dieser Untertheil. heißt es §. 11. « Nur wirkliche Kirchenvorsteher können als weltliche Abgeordnete gewählt werden. » — Indem die Ber. Urk. diese Bestimmung feststellte, ist sie wohl von der Ansicht ausgegangen, daß diejenigen Gemeindeglieder, welche zu Kirchenvorstehern gewählt worden sind, nicht bloß von Seiten der Gemeinden das größte Vertrauen besitzen, sondern auch mit den kirchlich religiösen Einrichtungen am vertrautesten und für die Förderung derselben am Eifrigsten sind. So richtig aber diese Ansicht im Allgemeinen auch ist, so hat sie doch keineswegs die obige Bestimmung zur nothwendigen Folge. Denn die relative Tüchtigkeit der Gemeindeglieder, welche im Augenblick der stattfindenden Sitzungen der G. S. gerade Kirchenvorsteher sind, auch völlig zugegeben, bleibt doch die Möglichkeit, daß noch andre Gemeindeglieder vorhanden sind, die eine noch genauere Bekanntschaft mit den Bedürfnissen der Kirche; eine noch größere Vorliebe für die Förderung derselben und ein noch ungetheiltes Vertrauen der Gemeindeglieder besitzen, die aber entweder durch die eigenthümliche Art ihrer weltlichen Berufsgeschäfte bisher von der Mitgliedschaft im Kirchenvorstande abgehalten worden sind, oder die dieses Ehrenamt schon früher zum Dank der Gemeinde verwaltet haben. Und diese Fälle sind nicht etwa bloß möglich, sondern kommen aller



Orten, und namentlich in Städten sehr häufig vor. Warum nun die Gemeinden hindern wollen, Männer jener Art zu wählen, von denen sie die Zuversicht hegt, sie würden das wichtige Amt, die Freiheiten protest. Gemeindeglieder bei der G. S. zu vertreten, in irgend einer Beziehung besser erfüllen, als Einer ihrer gegenwärtigen Kirchenvorsteher? Ist diese Verhinderung nicht eine Beschränkung ihrer wohlbegründeten Freiheiten? — Ueberdies ist wohl zu bedenken, daß an ein Mitglied der General-synode höhere Forderungen in Absicht auf Geist und Kenntnisse gemacht werden müssen, als an das Mitglied einer Local-Kirchenbehörde. In dem engen Kreise bekannter Personen und Verhältnisse vermag ein Gemeindeglied als Kirchenvorsteher oft viel Gutes zu wirken, während es nicht im Stande ist, den höhern Anforderungen zu entsprechen, welche die G. S. an ihre Mitglieder macht, und welche u. A. in der Fähigkeit bestehen, die Bedürfnisse der Gesamtkirche überschauen und würdigen zu können. So verdankt neben andern Gründen die protest. Landeskirche ihre jetzigen, größtentheils noch immer nicht übertroffenen Einrichtungen, auch jenem glücklichen Umstande, daß an der Vereinigungssynode auch weltlicher Seite so viele an Geist und Kenntnissen ausgezeichnete Männer, die keineswegs alle Kirchenvorsteher waren, Theil nahmen. — Daß übrigens derselbe §. 11 weiter bestimmt: „Es sind jedoch sämtliche Kirchenvorsteher des ganzen Großherzogthums ohne Rücksicht auf Diöcesen wählbar“ — hilft dem berührten Uebelstande nur wenig ab. Denn wem wäre es unbekannt, daß sich in den meisten Fällen nicht einmal die Kirchenvorsteher auch nur der nächstgelegenen Städte einander genau kennen? Und jedenfalls bliebe die sonderbare Bestimmung in Kraft, nach welcher (Vergl. §. 2 der R. G. D. mit jenem §. 11 der Wahlordn.) nur verheirathete Gemeindeglieder, Deputirte bei der G. S., wie bei den Diöcesan-Synoden seyn können. — Die Gesamtgemeinde, nicht aber allein



der Kirchenvorstand, möge daher Wahlmänner erwählen, diese Letzteren aber mögen die Deputirten bestimmen.

Der folgende Zusatz zu der Wahlordnung: «wofern sich bei der Wahl eines Deputirten ein wesentliches Bedenken zeigt, so steht es nur der G. S. zu, darüber zu berathen und zu beschließen» — möchte sich einestheils deshalb zur Annahme empfehlen, weil der berührte Fall allerdings vorkommen kann, und weil es im Geiste einer freien kirchlichen Verfassung liegt, daß nur die Stellvertreter der Kirchengemeinden d. h. die Kirche selber vermittelt ihrer freigewählten Repräsentanten, zu entscheiden hat, ob ein Vertreter seines Ehrenamtes würdig sey. Bei dieser nothwendigen Bestimmung müßte natürlich das geheime Scrutinium, von welchem der §. 9 der Wahlordnung spricht, wesentlich modificirt werden. —

Daß, nach §. 9 der Kirchenverfassung, «der ganzen G. S. ein landesherrlicher Kommissarius präsidiren soll» — widerspricht absolut dem Geiste einer freien Kirchenverfassung, welche in den Berathungen über ihre innere Angelegenheiten keinerlei weltlichen Einfluß dulden, und bei den Sitzungen ihrer G. S. S., Regierungskommissarien nur zu dem Zwecke sehen kann, daß diese Commissarien Einsprache einlegen, sobald die G. S. S. die allgemeinen Rechte und Gesetze des Staates verletzen wollen. \*) Würde man es nicht absurd nennen, wenn die Kirche als solche, der weltlichen Ständeversammlung einen Präsidenten schicken wollte? — Wenn es noch hieße: «der ganzen G. S. präsidirt ein landesbischöflicher Kommissarius»; so ließe sich diese Bestimmung, wegen der durchgängigen Verbindung des Episcopat mit dem Presbyter-

---

\*) Zu ähnlichem Zwecke müssen aber deshalb auch Kirchencommissarien in die Versammlung der weltlichen Stände! S. oben pag. 38. — Was dem Staate Recht ist, ist der Kirche billig!



rial = und Synodalsysteme in unserer Kirchenverfassung, sehr wohl vertheidigen, obgleich es einer freien G. S. stets am angemessensten bleiben wird, ihren Präsidenten durch freie Wahl aus ihrer Mitte zu bestimmen. — Die Anordnung eines landesherrlichen Präsidenten aber, heißt so viel, als dem Staate das Recht geben, sich auch in die innern Angelegenheiten der Kirche zu mischen — wobei also von Autonomie und Selbstständigkeit der Kirche ferner keine Rede seyn kann. — Daß aber der Ausdruck landesherrlich mit gutem Bedacht statt landesbischoflich gewählt worden ist — bezeugen die Umstände, unter welchen die Vereinigungssynode gehalten wurde, sowie der §. 2. der K. Verf. —

In demselben, eben allegirten §. 9 der Kirchenverfassung heißt es «die G. S. versammle sich zum Erstenmale im J. 1823, und in der Folge, so oft das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde und insonderheit nach dem Inhalt der Spezialsynodal-Protokolle es erfordere.» Nach diesen Worten ist man zu dem Glauben versucht, es hänge die Zusammenkunft einer G. S. nun einzig davon ab, daß die oberste Kirchenbehörde d. h. das Collegium derjenigen hochstehenden Mitglieder der Kirche, welchem die Bedürfnisse der Letzteren am genauesten bekannt sind, und die Mitglieder der Spezialsynoden, d. h. die Repräsentanten der Gesammtheit der einzelnen Kirchengemeinden, d. h. die Kirche selber, die Zusammenberufung für nöthwendig erachten. — Wäre dem also, so dürfte sich die Kirche der sichern Hoffnung hingeben, daß ihre obersten Vorsteher und ihre Vertreter — von der Ueberzeugung ausgehend, daß selbst schon durch die bloße Zusammenkunft der Glaubensgenossen aus den verschiedensten Gemeinden bei der G. S., das Gefühl der brüderlichen Gemeinsamkeit geweckt und ein frisches Leben in den einzelnen Gemeinden erzeugt werde — mit der Erklärung von der Nothwendigkeit einer



G. Synodalsitzung nicht allzulange zögern würden. Die Kirche dürfte somit sicherer seyn, daß die ihr gesetzlich zustehende Freiheit, ihre innern Angelegenheiten vermittelst freigewählter Repräsentanten selber ordnen zu dürfen, nicht verkümmert werde. Es ist aber jene Bestimmung durchaus nicht so günstig für die Kirche auszulegen. Das Landesherrliche und Landesbischöfliche Genehmigungsdekret der Ver. Urk., (v. 23. Jul. 1821) erläutert nemlich jene Bestimmung dahin, daß jene Gutachten der obersten Kirchenbehörde und der Spezialsynoden keineswegs, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch dagegen eingelegt werden könnte, die Zusammenberufung der G. S. zur unmittelbaren Folge haben sollten, daß im Gegentheil diese Zusammenberufung nicht eher geschehen könne, bis der Landesherr und Landesbischoff sich gleichfalls von der Nothwendigkeit einer solchen Zusammenberufung überzeugt habe, und in Folge dieser Ueberzeugung die Erlaubniß zur wirklichen Versammlung gebe. — Daß nun der Landesherr von dem, was die Kirche zur Förderung ihrer innern Angelegenheiten unternehmen will, und daß eben so und in einem noch höheren Grade der evangel. Landesbischoff, als der oberste Vorgesetzte der Kirche, von der Theilnahme an den kirchlichen Einrichtungen nicht ausgeschlossen bleiben darf, soweit nämlich diese Theilnahme den Gesamtwillen der Kirche nicht beeinträchtigt, mag, bei den einmal bestehenden Verhältnissen, ganz in der Ordnung seyn. Daß aber jene Bestimmung der Vereinigungs-Urkunde den Zusammentritt der General-Synode von der landesherrlichen und landesbischöflichen Erlaubniß dazu für unbedingt abhängig erklärt, macht, in der schlimmsten Consequenz der Bestimmung, die Autonomie und Selbstständigkeit der Kirche rein illusorisch. Denn wer bürgt denn der Kirche dafür, daß der Landesherr und Landesbischoff dieselbe Ansicht von der Nothwendigkeit einer Zusam-



menberufung der G. S. habe, welche die Gutachten der obersten Kirchenbehörde und der Diöcesansynoden d. h. die Kirche selber, davon zu haben erklären? Steht es nicht immer in der Macht Jenes, das Verlangen der Kirche nicht begründet und dringend genug zu finden, oder dasselbe selbst gänzlich zu ignoriren? Kann damit die Autonomie der Kirche nicht bis auf eine völlig unbestimmte Zeit hinaus suspendirt werden? Und liegt nicht bereits eine Erfahrung vor, die nicht schlagender seyn könnte? Wenn aber eine Synode nicht gehalten wurde, die so fest zum Voraus bestimmt worden war, für deren Berathungen so mannichfache und dringende Arbeiten vorlagen; so ist die Furcht wohl verzeihlich, es mögte die Abhaltung künftiger Synoden, für die nicht einmal ein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt ist, sich in noch weitere Ferne hinauschieben, und so die Kirche verhindert werden, sich ihres theuersten Rechtes jemals wahrhaft zu erfreuen. — Abzuhelfen ist aber diesem größten Uebelstande in unserer kirchlichen Verfassung, ohne dessen Beseitigung die Ausführung von Verbesserungen im Innern der Kirche durch die Kirche selber stets problematisch bleiben wird, einzig durch die Bestimmung, die auch von der Vereinigungs-Synode vorgeschlagen, in dem Genehmigungs-Edikt vom 23. Jul. 1821 aber nicht bestätigt worden ist — «daß nemlich die G. S. in, zum Voraus und für immer fest bestimmten Zeiträumen, etwa alle fünf Jahre, zusammentreten solle.» Bei der hochherzigen und freisinnigen Gesinnung unser's gegenwärtigen Landesherrn und Landesbischoffes steht zu hoffen, daß die Bitte um Genehmigung dieser Abänderung Gehör finden werde. —

Die bereits mehrfach allegirten §§. 9 und 10 der Kirchenverfassung enthalten keine Bestimmung über die nahe liegende Frage: ob den Sitzungen der G. S. anzuwohnen, Jemanden der nicht Mitglied derselben ist, erlaubt oder verboten ist. Aus der früher beo-



bachteten Praxis bei der Vereinigungs-Synode scheint aber die letztere Bestimmung als Norm auch für die nachfolgenden G. S. S. gelten zu sollen, obgleich zwischen den Berathungen einer Synode, welche sich über allgemeingültige Glaubensnormen erst vereinigen will, und denen einer Synode, welche solche allgemeingültige Glaubensnormen, bereits wirklich festgesetzt, vor sich hat, ein bedeutender Unterschied statt findet. Wir sind überhaupt der Meinung, daß der Oeffentlichkeit der G. Synodal-Sitzungen nicht nur kein wesentliches Hinderniß entgegenstehe, vielmehr für diese Anordnung überwiegende Vortheile sprechen. Denn es ist diese Oeffentlichkeit vorerst dem Geiste des Protestantismus ganz angemessen, welcher jedem Mitgliede der Kirche die freie Forschung in der h. Schrift und Selbstbestimmung in Sachen des Glaubens, als heiligstes Recht zuspricht, folglich jedwedes Hinderniß, wodurch die religiöse Einsicht der Kirchenglieder vermehrt und gekräftigt werden könnte, als verderblich bezeichnet. Diese Oeffentlichkeit ist aber eben so angemessen dem Geiste unserer Kirchenverfassung, indem die G. S. S. sämtliche Mitglieder der protest. Landeskirche präsentiren, und zwar nicht als Unmündige, sondern in der Voraussetzung der vollen religiösen Mündigkeit ihrer Aller, im Bewußtseyn welcher sie auch ihre Repräsentanten gewählt haben. Jeder religiös Mündige weiß aber in relativem Grade, was der Kirche Noth thut. Weiß er dieß aber, so wäre es unzweckmäßig, ihm eine noch genauere Kunde davon, die seine Mündigkeit, zum Wohle der Religion und ihrer Anstalten, nur vermehren kann, nicht gestatten zu wollen. Diese Oeffentlichkeit ist aber auch sehr rathsam als eines der äußerlichen Mittel, wodurch das Interesse der Gemeindsglieder an den kirchlichen Angelegenheiten mehr erweckt und erhalten werden kann, da viele, selbst anderweitig gebildete Protestanten weder damit bekannt sind, daß die vereinigte protest. Kirche auf urchristlich freisinnigen Funda-



menten ruht, noch mit dem, was den Geschäftskreis der Generalsynoden ausmacht. Wofern diese den Ernst, den Eifer und die Gründlichkeit, womit die allgemein kirchlichen Angelegenheiten von den protest. Geistlichen behandelt werden, aus eigener Anschauung kennen würden, so könnte es sich nicht fehlen, daß sowohl die Gegenstände der Berathungen als die Berathung selbst, in ihren Augen an gebührender Achtung gewöhnen. — Diese Oeffentlichkeit ist nicht minder sehr nützlich, indem durch sie den geistlichen wie den nichtgeistlichen Gemeindegliedern möglich wird, sich mit den Bedürfnissen des kirchlichen Lebens und mit der würdigsten und zweckdienlichsten Behandlung der Geschäftsgegenstände vertrauter zu machen, und sich dadurch selber zu künftigen Mitgliedern der G. S. heranzubilden. Diese Oeffentlichkeit ist aber endlich auch nothwendig in einer Zeit, in welcher, wie in der unsrigen, das Volk überall Oeffentlichkeit der Geschäftsverhandlungen verlangt, und geheimes Wirken, selbst wenn die besten Absichten damit verbunden wären, entweder, wenn werthgehaltene Gerechtfame dabei nicht betheiliget sind, gänzlich ignorirt, oder, wenn jene dabei berathen werden sollen, diesem Wirken mißtraut. — Die vorzüglichste Einwendung gegen die Oeffentlichkeit der G. S. Sitzungen, möchte von der Besorgniß hergenommen werden, daß die Erörterung theologischer Schulfragen von zuhörenden nicht wissenschaftlich gebildeten Nichttheologen, mißverstanden, diese Oeffentlichkeit folglich der Festigkeit religiöser Ueberzeugungen nachtheilig werden könne. Und allerdings hat diese Einwendung im Allgemeinen etwas für sich. Es steht ihr aber wiederum entgegen, daß jede Predigt oder Katechisation, wenn auch nicht gleichem, doch ähnlichem Mißverstande ausgesetzt ist, ohne daß die Freunde christlicher Wahrheit noch jemals im Ernste daran gedacht hätten, dieselbe abzuschaffen. Es steht ihr nicht minder entgegen die wohlbegründete Hoffnung, daß die Zweifelsucht, welche unter einer großen Anzahl



von nichtgeistlichen Gemeindegliedern in unsern Tagen herrscht, am Sichersten besiegt werden könne, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, das Für und Wider der Behauptungen von sachverständigen Männern in klaren Worten auseinandergesetzt zu hören — wie man in ähnlicher Beziehung gesagt hat: eine oberflächliche Kenntniß der Philosophie führe von Gott ab, während ein tieferes Eindringen in dieselbe zu Gott hinführe. Es steht jener Einwendung ferner entgegen, daß die nichtgeistlichen Mitglieder der G. S. S., gerade nicht alle wissenschaftlich gebildete Männer seyn werden, folglich denselben Gefahren in Absicht auf ihren Glauben ausgesetzt seyn müßten, die man für die Zuhörer befürchtet, ohne daß deshalb vernünftiger Weise der Vorschlag gemacht werden kann, jene von der Repräsentirung der Kirche auszuschließen — daß aber diese befürchtete Gefahr durch die ernstesten und gründlichsten Verhandlungen einer G. S. bei weitem weniger herbeigeführt werde, als z. B. durch das Lesen von Schriften, die wohl Zweifel anregen, aber nicht lösen, und die demohngeachtet häufig in den Händen der Gemeindeglieder gefunden werden. — Wollte man aber, in Erwägung, daß allerdings eine gewisse Vertrautheit mit den Wahrheiten der Religion und eine bereits geübtere Denkkraft dazu gehört, um der vielseitigen Erörterung religiöser Fragen mit Nutzen für den Glauben folgen zu können, alle diejenigen Gemeindeglieder, bei welchen diese Erfordernisse nicht anzunehmen sind, von einer Gefahr ferne halten, der ihre Kraft noch nicht gewachsen ist; so scheint es erlaubt und nützlich, wenn die G. S. S. in allen den Fällen, in welchen über Gegenstände der Kirchenlehre berathen werden soll, sich entweder in eine geheime Sitzung verwandeln, oder aber überhaupt die Anordnung treffen, daß zu den Sitzungen nur die Kirchenvorsteher, d. h. in der Regel die Gebildeteren und diejenigen zugelassen werden, welche von den Mitgliedern der G. S. für geistig selbstständig genug erachtet werden, um



den Verhandlungen beiwohnen zu können. Dabei verstünde es sich von selber, daß das Recht, den Verhandlungen zuzuhören, sämmtlichen Geistlichen, für die keine der obenbezeichneten Gefahren zu befürchten steht, ausdrücklich zugesprochen werden müßte. —

Diese öffentliche Abhaltung der G. S. Sitzungen würde zwar die Angabe der Gründe, welche die Beschlüsse der G. S. hervorgerufen oder bedingt haben, und welche der Generalsynodalrecess (S. 9. der Kirchenverfassung) enthielte, minder nothwendig machen, da es bei jener Oeffentlichkeit einer großen Anzahl von Mitgliedern der protest. Kirche freistünde, sich persönlich von dem Geiste zu überzeugen, von welchem ihre Repräsentanten sich leiten lassen. — Wünschenswerth bliebe jedoch eine motivirte Angabe der Synodalbeschlüsse immer, sowohl für die große Menge der Kirchenmitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen verhindert sind, als für die späterlebenden Freunde des kirchlichen Lebens, die in diesen Verhandlungen ein treues Bild des Geistes besäßen, der in früherer Zeit in jenen, für das Gedeihen des kirchlichen Lebens so wichtigen Versammlungen geherrscht hat. Würde aber die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht zugegeben werden; so würde das Recht der Gemeindeglieder, die Gründe zu kennen, welche die Beschlüsse der G. S. hervorriefen, die genaue, obgleich gedrängte Angabe dieser Gründe in dem G. Synodalrecess durchaus nothwendig machen. —

Im §. 10. der Ver. Urf. erklärt die Vereinigungssynode, wie sie und die gesammte vereinigte prot. Kirche, „mit allen Christen in der Welt befreundet seyen.“ — Beim Anblick dieser christlich-edlen Erklärung einer freien Kirche drängt sich leicht der Wunsch auf, es mögte auch ein äußeres, sichtbares Band bestehen, welches diese Kirche mit andern, ihr gleichgesinnten Kirchengemeinschaften verbände; es mögte die Gemeinsamkeit der Ueberzeugungen unserer und der übrigen protestant. Kirchen, in Deutsch-



land wenigstens, durch einen jeweiligen brüderlichen Zusammentritt von bevollmächtigten Gemeindegliedern derselben, für das Auge sichtbarer und dadurch für die Förderung des Protestantismus auch gedeihlicher werden. — Seit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes und, in Folge dessen, auch des corpus Evangelicorum, in welchem die Protestanten früher die Garantien ihres Rechtszustandes besaßen, findet nämlich eine äußerliche Vereinigung der protestant. Kirche Deutschlands nicht mehr statt. Die Beschlüsse des Wiener Kongresses haben zwar die Gleichstellung aller christlichen Konfessionen unter die Grundgesetze der deutschen Staaten aufgenommen, und dadurch die allgemeinsten Gerechtigkeiten auch der protestant. Kirche gewahrt; allein eine engere Verbindung der Protestanten der verschiedensten deutschen Länder unter einander, wie sie in jenem corp. Evangel. zum Vortheil der Kirche bestand, haben jene Beschlüsse nicht wieder hergestellt. Und doch gäbe es so manche Angelegenheiten, die alle protestant. Kirchen Deutschlands gleichmäßig angehen, und die am Sichersten durch eine deutsche Nationalkirchenversammlung berathen und zu einer glücklichen Entscheidung gebracht werden könnten. So gedenken wir des Umstandes, daß die protestant. Kirche von der römischen Kurie noch immer nicht für eine christliche anerkannt worden ist, ja daß die beharrlichen Anmaaßungen der Letzteren nach Ablauf von beinahe zwei Jahrhunderten auf dem Wiener Kongreß es wiederholt gewagt hat, gegen den Westphälischen Frieden Protestation einzulegen d. h. zu begehren: es solle die protestant. Kirche Deutschlands für völlig rechtslos erklärt werden. Erforderte aber nicht die Würde der deutschen protestant. Kirche gegen solche Anmaaßungen, die da und dort auch in specielleren Fällen und glücklicher versucht werden, mit allem Ernste und in Gesammtheit aufzutreten? — Wir erinnern ferner daran, daß in den allermeisten Ländern deutscher Zunge, der protestant. Kirche



das heiligste Recht, das ihr als einer Korporation zusteht, nämlich ihre inneren Angelegenheiten selber und unabhängig vom fremden Einflusse des Staates ordnen zu dürfen, benommen ist? Würde ihnen aber dieses unverjährbare Recht nicht von Neuem um so sicherer errungen werden, je fester, inniger und sichtbarer das Band wäre, welches die gesammte deutsche Mutterkirche durch solche jeweilige Nationalversammlungen auch äußerlich vereinigte. *Vis unita fortior!* — Doch! es wäre in zwiefacher Beziehung überflüssig, die ferneren Vortheile einer solchen Einrichtung anzudeuten — sowohl, weil sie sich jedem Nachdenkenden von selber aufdrängen, als weil auch dieser Wunsch, wie wahrscheinlich viele der Vorhergehenden, vorerst nicht in Erfüllung gehen wird. Allein ein Anfang muß überall gemacht werden, und von Neuem berufen wir uns auf unser Motto! — Es verstünde sich übrigens von selber, daß zuerst allen betreffenden Regierungen das Recht der protest. Kirche: gleich der katholischen auch ein äußeres Band anzunehmen, welches die Gleichgesinnten unter einander zu verknüpfen im Stande ist, in seiner Unbestreitbarkeit nachgewiesen, und die fortwährende Mitwissenschaft der Ersteren von den Beschlüssen der Letzteren festgesetzt würde. — Nicht leicht stünde aber einer andern protestant. Einzelkirche das Recht zur Initiative für diesen Versuch so sehr zu, als der constitutionellen protest. Kirche Badens — eines Landes, das schon den politischen Freiheiten Deutschlands eine so edle Vorkämpferin geworden ist. —

---

Von einer der wichtigsten Einrichtungen unserer Kirche handelt der §. 11. der Ver. Urf., nämlich von den Kirchen- und Schulvisitationen. — Von diesen Instituten bestand die Schulvisitation schon vor der Vereinigung der beiden Kirchen, sowohl in der ehemals lutherischen, als in der ehemals reformirten Kirche. Die Kirchenvisi-



tationen dagegen, so wie dieselben gegenwärtig eingerichtet sind, gehörten früher nur der lutherischen Kirche an, und sind aus dieser in die vereinigte Kirche übergegangen, indem sie dabei den Hauptzweck der in der reformirten Kirche eingeführten Klassenconvente in sich aufgenommen haben. — Ohne hier die Frage über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, oder Ueberflüssigkeit der Kirchenvisitationen — gegen die sich aber bekanntlich schon vielfache Stimmen erhoben haben — erörtern zu wollen, ist es hier nur nöthig, nach bestem Wissen, die Punkte anzugeben, in welchen dieselben der Idee einer freien protest. Kirche, und ihrem eigenen Zwecke näher gebracht werden können.

Wie die allgemeinsten Bestimmungen der K. V. in der Ver. Urk. gegenwärtig vorliegen, sind die K. V. B. nur „zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhauptidehen Oheraufsicht“ angeordnet, und die Decane, als Visitatoren, erscheinen in dieser letzteren Eigenschaft nur kraft Staatsauftrages. Nun mag zwar allerdings, was das Aeußere der Kirche betrifft, der Landesherr, als solcher, das Recht haben, über dieses Aeußere generelle und durch Visitation specielle Aufsicht zu führen — in soweit nämlich, als diese Aufsicht den Zweck hat, Alles zu beseitigen, was innerhalb der Gesamtkirche und den einzelnen Gemeinden zum Nachtheil des Schutzgebenden Staates etwa vorgehen könnte. Ist überdieß der Landesherr, vermöge Confession und Observanz zugleich evang. Landesbischoff: so kommt ihm nicht bloß jenes negative Recht, was den allgemeinen Vortheil des Staates beabsichtigt, sondern auch das fernere, den Vortheil der Kirche beabsichtigende positive Recht zu, durch Visitationen darüber wachen zu lassen, daß alle die Bestimmungen, welche von der Gesamtkirche als ihre innern Anordnungen auf den G. S. S. beliebt worden sind, auch wirklich aller Orten vollzogen werden. — Aber eben desß



wegen können die Visitationen nach den Forderungen einer urchristlich freien Verfassung, nicht allein aus Staats- oder Landesbischöflichem Auftrage erscheinen. Die Kirche hat das erste und nächste Recht und die Pflicht dazu, den wirklichen Zustand ihrer Gemeinden nach allen seinen Beziehungen, kennen zu lernen, und deshalb sollen die Kirchenvisitationen geschehen, nicht bloß im Staats-, sondern auch im Kirchen-Auftrag. Und, da dem Kirchenoberhaupte nur *τα εντος* (*jura circa sacra*), der Kirche selber aber *τα εις ο* (*jura in sacris*) zustehen, diese innern Angelegenheiten aber einen vorzüglichen Theil der Berathungen der Kirchenvisitation ausmachen, so kann der Auftrag des Kirchenoberhauptes den der Kirche selber nur zur unwichtigeren Hälfte ersetzen, weshalb die Visitatoren im Namen, erstlich der Gesamtkirche\*), dann des landesbischöflichen Kirchenoberhauptes, und endlich des Staates, erscheinen sollten. — Alsdann würden die K. Bis. einen etwas verschiedenen, dem Geiste einer freien Kirchenverfassung mehr entsprechenden Character annehmen; die Vereinigung der Presbyterial- mit der Episkopatverfassung, wie solche in den Bestimmungen der Ver. Urk. durchgehends statt findet, würde aber dadurch so wenig aufgehoben werden, als durch die Fixirung eines bestimmten Zeitraums für die unverhinderliche Wiederkehr der General-Synodal-Sitzungen; der Episcopatische Theil der Verfassung würde nur einige seiner Vorrechte zu Gunsten der Presbyterialischen beschränkt sehen. —

---

\*) D. h. soviel, als: im Auftrag der wirklichen Kirchenobern — der obersten Kirchenbehörde, — welche nicht bloß im Auftrage des Staates und des Landesbischoffes, sondern auch der Kirche selber handelt, und deshalb, als vollziehende Behörde, die Kirche eben sowohl repräsentirt, wie die Kirche von der G. S., als der gesetzgebenden Behörde, andrerseits repräsentirt wird.



Ob die „Instruction für die Kirchen- und Schulvisitationen,“ d. d. 18. Jul. 1826, im Allgemeinen der Revision und Genehmigung der G. S. bedürfe, kann insofern unbedingt verneint werden, als es, sobald einmal der gesetzgebende Körper der Kirche die Einführung der K. B. V. ausgesprochen hatte, das Recht der die Oberaufsicht führenden kirchlichen Behörde ist, diese K. B. V. auf diejenige Weise in Vollziehung setzen zu lassen, welche ihr für das Wohl der Kirche und des Staates am zweckmäßigsten erscheint, und den anderweitigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, so wie dem Geiste des Protestantismus gemäß ist. Ob aber eine solche Genehmigung durch die gesetzgebenden Repräsentanten der Kirche, nicht wenigstens in den Punkten nöthig seyn möchte, welche ganz speciell die Gemeinde, deren Kirchenvorsteher, die Pfarrer und Schullehrer betreffen, welche folglich in die persönlichen und amtlichen Gerechtsame derer eingreifen, die in ihrer Gesamtheit die Kirche ausmachen, mögte nicht vereint werden können. Nur die Kirche selber, scheint uns, kann darüber entscheiden, wie sie sich und ihre Angehörigen, in ihren innern Angelegenheiten behandelt wissen wolle. —

In jener „Instruction“ heißt es aber S. 6.: „Der Decan habe wenigstens die Hälfte der Kirchspiele nicht an Sonntagen, sondern an Wochenkirchentagen zu visitiren.“ — Es wäre jedoch wünschenswerth, daß die K. B. V. sämtlicher Kirchen an Sonntagen gehalten würden; denn die Wochenkirchentage sind vorerst überall nur als Werkstage anzusehen, da an ihnen keinerlei Arbeit, wäre sie noch so lärmend, eingestellt wird. Und doch erfordert die K. B. V., wenn sie von wohlthätigem Eindrucke auf die Gemeinde seyn soll, eine ernste und feierliche Sammlung des Gemüthes, die aber bei der Mehrzahl nur an dem Tage statt zu finden pflegt, der dem kirchlichen eben so ausschließlich gewidmet ist, als der Sonntag den



weltlichen Angelegenheiten und Geschäften. Ferner erscheint an den Wochentagen der größte Theil der Gemeinde nicht, weshalb Einer der Hauptzwecke der K. B., die Kirchlichkeit der Gemeinde, ihre Haltung und Aufmerksamkeit während der Predigt, dem Gebete u. s. f. kennen zu lernen, nur sehr unvollkommen erreicht werden kann. Auch drängt sich den Gemeindegliedern gar leicht der nachtheilige Gedanke auf, es predige und catechisiere der Geistliche bei dieser Gelegenheit nicht sowohl deshalb, um zu erbauen, als vielmehr um vor den Visitatoren eine Probe abzulegen, wie weit derselbe dieß zu anderer Zeit zu thun verstehe. — An Sonntagen dagegen, fielen die genannten Uebelstände entweder ganz hinweg, oder würden doch bedeutend vermindert, während der Geistliche, wie die Gemeinden an diesen Tagen in einer feierlicheren, der ganzen Sache günstigeren Stimmung wären. — Der Raum verbietet uns, auf die Einwendungen, welche gegen diese Ansicht gemacht werden könnten, weiter einzugehen. Wir erwähnen nur gegen die vorzüglichste Einwendung: „daß durch die Visitation an Sonntagen die Decane ihren eigenen Gemeinden zu oft entzogen würden“ — daß dieser Grund bei allen den Decanen hinweg fallen könne, welche ihren Sitz in Städten und bei Gemeinden haben, an welchen noch mehrere Geistliche angestellt sind. Wohnt aber der Decan auf dem Lande; so möchte doch wohl so viel zu erschwigen seyn, um für die Visitationszeit diese Pfarreien entweder durch Vicarien versehen zu lassen, oder den vicarirenden benachbarten Pfarrern ihre Dienste vergüten zu können. — Die Assistenten aber, könnten ihren Gottesdienst in aller Frühe abhalten. —

Die Ver. Urk. S. 11. und, nach ihr, die „Instruction“, S. 4. und 5., reden von den Assistenten, und bezeichnen diese als solche Geistliche, „mit deren Zuthum der Decan auf seine Amtsbrüder durch brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung wohlthätig zu wirken sucht.“ —



Weil aber hie und da die Assistenten sich als Richter der zu visitirenden Geistlichen ansahen: weil es ferner unbillig ist, anzunehmen, daß bei dem Geistlichen nichts als Ermahnung und Zuspruch nöthig sey; weil es auch wenigstens möglich ist, daß der Visitator sich Willkührlichkeit und Ungerechtigkeit gegen den zu Visitirenden schuldig machen kann, gegen welche Ungebühr dieser, nach der jetzigen Einrichtung, nur wenig Schutz hat; und weil es überhaupt an Einem Visitator schon genug wäre; — so ist es wünschenswerth, daß jene Bestimmung dahin abgeändert wird, daß diese Assistenten erscheinen, einestheils, um mit dem Decane „über vorkommende Mängel und Gebrechen zu berathen,“ andertheils, um die benachbarten Gemeinden zu repräsentiren, und dadurch das Gefühl der brüderlichen Gemeinlichkeit auch in kleineren Kreisen zu beleben, und endlich und hauptsächlich, um Einsprache einzulegen, wenn der Dekan sich eine Willkührlichkeit gegen den zu visitirenden Geistlichen oder Schullehrer erlauben sollte. —

Der §. 11. der Ver. Urk. sagt ferner: Diese Assistenten sollten aus den „dem Orte der Visitation nahe wohnenden Pfarrern von der Synode auf zwei Jahre erwählt werden.“ Es scheint zweckmäßig zu seyn, wenn nach einer gesetzlichen Bestimmung jedesmal die zwei nächstwohnenden Pfarrer der Kirchenvisit. bewohnen — sowohl, weil die Nachbarn überhaupt mehr anschauliche Kenntniß von den zu verhandelnden Gegenständen in einer Nachbargemeinde zu haben pflegen, als entfernter wohnende Geistliche, — als weil durch diese Bestimmung jeder Censurte wenigstens einmal im Visitations-Cyclus als Assistent wieder Censor, somit Keiner vor dem Andern bevorzugt würde. —

Weil bei diesen Visitationen der Stoff für die Spezial- und Pfarrsynoden an Ort und Stelle gesammelt, und dabei für jeden Geistlichen mancherlei Gelegenheit gegeben ist,



seine Amtserfahrungen zu bereichern; so sollte wenigstens jedem Diöcesanen, vielleicht selbst jedem protest. Landesgeistlichen, der eine geistliche Stelle versieht, bei den Visitationen anzuwohnen erlaubt seyn. Einzig bei denjenigen Berathungen, welche die besondern Verhältnisse einzelner, zur Gemeinde gehöriger Personen betreffen, möchte nichtassistirenden Geistlichen das Zuhören verweigert werden.

Die „Instruktion“ enthält ferner sub Lit. C., in den Fragen „an den Kirchengemeinderath allein“ — Bestimmungen, deren Aufhebung gewiß von jedem Pfarrer und Schullehrer des Landes, mit Recht, aufs Sehlichste gewünscht wird. Denn in dem ganzen Umfang der kirchlichen Einrichtungen gibt es schwerlich irgend eine Anordnung, die für das Gefühl der benannten Personen kränkender, ihrem Ansehen nachtheiliger, und, wegen anderweitiger, genügender Bestimmungen der Kirchenordnung, von dem segensreichen Fortschreiten des kirchlichen Lebens weniger geboten wäre. — Die „Kirchengemeindeordnung“ hat in den §§. 14. 15. 16. 18. ganz genau den Weg vorgezeichnet, welchen der Kirchengemeinderath zu nehmen hat, sobald er „in der Gemeinde einen sittlichen Fehler bemerkt“ — wie derselbe die betreffende Person zuerst in der Stille auf die in der Gemeinde über sie verbreiteten Gerüchte, oder die notorisch vorliegenden Fehler aufmerksam zu machen, und zur Beseitigung derselben aufzufodern habe, wie er, wofern dieß Nichts hilft, die betreffende Person, je nachdem sie ein Mitglied des Kirchengemeinderathes ist oder mit der Gemeinde in einer sonstigen amtlichen Verbindung steht, entweder auf die §§. 1. 2. und 7. der K. G. D., oder ihre sonstigen Amtspflichten hinzuweisen, und endlich, wofern auch dieses Mittel keinen Eingang findet, die „Sache zur Erkenntniß der Kirchenvisitation“ zu bringen habe. Dann sagt die K. G. D. in ihrem 17ten §. ferner ausdrücklich: „wie nun dieser K. D. alle Glieder der Kir-



chengemeinde jedes Standes unterworfen sind, so auch die einzelnen Glieder des K. G. Rathes, ja selbst Personen des geistlichen Standes.« — Gewiß ist also durch diese Bestimmungen Alles geschehen, was die Rechte der Gemeindeglieder den Personen gegenüber, welche bei ihnen angestellt sind, zu wahren vermag! Gewiß war es die höchste Freisinnigkeit und eine wirkliche Selbstverläugnung, welche die geistlichen Mitglieder der Ver. Synode bei der Aufstellung dieser Anordnungen bewiesen! — Nichts hindert jetzt die Gemeinde und die Kirchenvorsteher insbesondere, ihre Klagen gegen Pfarrer und Schullehrer, mögen diese Klagen vielleicht noch so ungegründet seyn, zuerst den Betheiligten selber, dann der Kirchenvisitation und dadurch endlich der höchsten Kirchenbehörde vorzutragen. Das für alle Mitglieder der Kirche gültige Gesetz erlaubt ihnen nicht nur, sondern macht es ihnen selbst zur Pflicht, die Schritte zu thun, welche das bessere Gedeihen des sittlich religiösen Lebens in der Gemeinde zu fördern scheinen. Bringen daher die Gemeinden keine Beschwerden gegen ihre Geistlichen und Schullehrer vor, so haben sie entweder keine Ursache dazu, oder, wofern dieß dennoch der Fall wäre, so ist es gänzlich die Schuld der Gemeinde selber, wenn sie sich des erlaubten gesetzlichen Weges zur Abhülfe nicht bedienen. — Ist es daher nicht sehr unbillig zu nennen, daß der Kirchengemeinderath bei jeder wiederkehrenden Visitation, in den Fragen sub Lit. C., immer wiederholt und mit schonungsloser Genauigkeit gefragt wird: ob nicht Er oder die Gesamtgemeinde an des Pfarrers oder des Schullehrers Amtsführung in allen ihren, namentlich angeführten Beziehungen, eben so an dem Hauswesen derselben, an Weib und Kind, Haus und Hof irgend auszusetzen habe? Wird dabei nicht gleichsam inquisitorisch verfahren, indem bei der Beantwortung dieser Fragen durch den Kirchengemeinderath, die Betheiligten nicht allein nicht zugelassen werden, sondern ihnen



auch das was über sie ausgesagt worden ist, nicht einmal mitgetheilt wird, und sie überhaupt nur dann Etwas davon zu vernehmen pflegen, wenn nach Ablauf mehrerer Monate die Beschlüsse von der obersten Kirchenbehörde zurückkommen, und etwa, auf den Grund geschehener Anklagen, tadelnde Bemerkungen über sie enthalten? — Gewiß werden auf diese Weise die Gemeinden mit einer Zartheit und Berücksichtigung behandelt, durch welche die persönlichen und amtlichen Rechte der Geistlichen und Schullehrer aufs Entschiedenste beeinträchtigt werden, und durch welche ihnen zu Zeiten selbst für das ganze spätere Leben Nachtheile entstehen können. In welchem andern Verhältnisse findet man es für nöthig, den Untergebenen die Gelegenheit zu Beschwerden gegen ihre Vorgesetzten so außerordentlich nahe zu legen, daß dadurch die Tadelsucht, die selbst an dem würdigsten Geistlichen oder Schullehrer noch einen Makel zu finden weiß, gleichsam angereizt wird? Oder wo ist gegenwärtig eine Gemeinde zu finden, die zu schüchtern wäre, um ihre wohlbegründeten Beschwerden vor die Behörden zu bringen, und der man deshalb immer wieder Muth machen müßte, sich ihrer gesetzlichen, Jedermann bekannten Rechte zu bedienen? Muß man nicht im Gegentheile häufig über gewissenlose Bosheit und Prozeßsucht klagen, die sich keineswegs scheut, Geistliche und Schullehrer muthwillig anzuklagen, und, ohne daß es einer besondern Hinweisung bedürfte, vollkommen genau die Wege kennt, auf welchen ihre Klagen anzubringen sind? Und ist es nicht schmerzlich für Männer, die häufig im Lebensalter schon vorgerückt sind, und eine lange Reihe von Jahren hindurch ihre Kenntnisse und ihre Amtstreue satzsam bewährt haben, sich bis an ihr Lebensende unter eine Controlle gestellt zu sehen, die nicht gehässiger und verletzender seyn könnte? Wahre Sittlichkeit, gewissenhaft treue Pflichterfüllung — Eigenschaften, welche dem Amte des Seelsorgers und des Schullehrers in vorzüglichem Grade zukom-



men sollen — bleiben ewig nur das Product der Freiheit! Will man sie durch Zwang herbeiführen, so sinkt die freie, sittliche Erhebung zur schlaffen Legalität herab, und die freie geistige Thätigkeit ermattet unter der Masse von todtten Formen, welche den Geist einzwängen! Als die Kirchenvisitationen mit jenen Fragen im Gefolge, in dem ehemals reformirten Theile der Pfalz noch nicht eingeführt worden waren, gab es Geistliche und Schullehrer genug, die ihr Amt treu und redlich verwalteten, weil sie sich selber ein Gesetz waren, oder weil die brüderlichen Erinnerungen der Gleichen an Gleiche, wie sie in den früheren Klassenkonventen statt fanden, hinreichten, Mängel zu verbessern, die überhaupt noch verbesserungsfähig waren. Läßt sich aber nachweisen, daß durch jene Fragen zum Segen der Kirche und Schule, mehr ausgerichtet worden wäre, als durch die früheren Anordnungen? Hat man nicht im Gegentheil erlebt, daß diese Fragen zu den unbilligsten und absurdesten Anklagen Veranlassung gaben? Und müssen diese Fragen nicht dem Ansehen des Geistlichen und des Schullehrers, somit dem kirchlichen Leben überhaupt, Wunden schlagen, die zwar nicht immer grell in die Augen fallen, die aber ein psychologisch nur Etwas geübter Blick als tief eindringend anerkennen muß? Das Amt des protestant. Geistlichen, in unserer Zeit ohnedieß von Außen her vielfach verletzt, ist seiner Natur nach ein wahres: Noli me tangere! und kann ohne das persönliche Ansehen des Geistlichen durchaus nicht segensreich bestehen. Selbst der Landmann hat eine Ahnung von dieser Wahrheit. Er geräth nicht selten, und gerade dann am Meisten, wenn er kirchlich noch am wohlgesinntesten ist, in eine gewisse schamhafte Verlegenheit, wenn er als Richter über das Leben und Wirken von Geistlichen oder Schullehrern aufgerufen wird, die er vielleicht längst nur mit dem Auge der Hochachtung, der Liebe und des Vertrauens, nicht aber der mißtrauischen Kritik zu betrachten gewohnt war, oder wenn



er über gewisse speziell-amtliche Geschäfte des Geistlichen, die ihm größtentheils fremd geblieben seyn müssen, Rede stehen und ein Urtheil abgeben soll. — Gegen Alles dieses, und so manches Andere, was noch gegen die berührten Fragen mit Recht gesagt werden kann, könnte eingewendet werden, daß dieselben in den ehemals lutherischen Landestheilen so lange Zeit ohne Nachtheil für das Ansehen der Geistlichen und Schullehrer, den Kirchenvorstehern vorgelegt worden seyen. In jener Kirche waren jedoch sehr verschiedene Verhältnisse. Die monarchische Verfassung dieser Kirche stellte das Ansehen der Geistlichen an sich schon höher, und machte es, verbunden mit dem kirchlicheren Geiste der damaligen Gemeinden, vor Angriffen gesicherter. Dann war es billig, daß die Gemeinden wenigstens zu Einer Zeit eine Stimme über ihre Angelegenheiten, so wie über ihre Geistlichen abgeben durften, da die Verwaltung dieser Angelegenheiten, mit geringer Ausnahme, allein in die Hände derselben Geistlichen gelegt war. Seit aber in der vereinigten protest. Kirche die Presbyterialverfassung durchgehends eingeführt ist, steht den Gemeinden das Recht der Mitverwaltung ihrer Angelegenheiten, laut der überwiegenden Zahl weltlicher Kirchenvorsteher, in einem bei weitem höheren Grade zu, als den Geistlichen. Es kann Nichts ohne ihr Mitwissen geschehen, so daß, wenn irgend eine Einrichtung getroffen wird, die nicht zum Vortheil der Gemeinde ausfällt, die weltlichen Vorsteher der Gemeinde, jedenfalls wenigstens eben so viele Schuld daran tragen, als die geistlichen Vorsteher. Lassen sich aber Geistliche in ihren eigentlich pfarramtlichen Geschäften oder in ihrem Privatleben, bei welchen Ersteren die weltlichen Kirchenvorsteher natürlich Nichts mitzureden haben, irgend Etwas zu Schulden kommen, so steht den Gemeinden jeden Augenblick der Weg offen, von dem Uebelstande auf gesetzlichem Wege Kenntniß zu nehmen, und die geeigneten Schritte zur Abhülfe zu



thun. Solche wichtige und umfassende Gerechtsame waren aber den Mitgliedern der ehemals lutherischen Kirche keineswegs verwilligt, weshalb Kirchenvisitationen in derselben nützlich, vielleicht selbst nothwendig gewesen seyn mögen. Eine constitutionelle Verfassung aber, wie unsere vereinigte Kirche sie besitzt, verlangt nur, daß alle Hindernisse, welche sich der Beschwerdeführung der Gemeinden entgegenstellen könnten, beseitigt werden; ist dieß aber geschehen, wie es laut der Vereinigungs-Urkunde auch wirklich der Fall ist, so muß es eben so den mündigen Gemeinden überlassen bleiben, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen, oder nicht. Oder werden wohl irgendwo in einer constitutionellen Staatsverfassung die Bürger, nachdem ihnen jedwede Einsicht in die Gemeindeverwaltung und das Recht der Beschwerdeführung gewährt ist, auch noch gesetzlich fortwährend aufgefordert, von diesem Rechte Gebrauch zu machen? — Wenn an den constitutionellen Landesherrn (in unserm Falle: das Kirchenoberhaupt = Landesbischoff und seine nächste Behörde) keine Beschwerden der Gemeinden gegen ihre Beamten gebracht werden; so nimmt dieser billigerweise mit Recht an, es sey kein Grund zu solchen Beschwerden vorhanden, weil die Beamten zur Zufriedenheit der Beamteten ihre Pflicht thun, und weil, wofern das Gegentheil statt finden würde, die Gemeinden durchaus nicht daran gehindert sind, ihre Klagen höchsten Orts vorzubringen. — Will sich aber der Landesherr demohngeachtet davon überzeugen, ob seine Beamten ihre Pflicht thun, und ob die Gemeinden nicht pflichtwidrig ihre Beschwerden unterlassen; so fragt er die nächsten Vorgesetzten der Beamten, und nicht die Gemeinden, wie sich diese Beamten betragen. Er fragt aber die Gemeinden, welche Klagen können, wann sie wollen, auch deßhalb nicht, weil es unthunlich ist, z. B. einen ganzen Kreis von Hunderttausenden von Seelen, oder die unmittelbaren



Vorsteher dieses Kreises zu fragen: ob sie gegen ihre höheren Vorgesetzten nichts einzuwenden haben. Ein ähnlicher Fall würde bei dem Stande der Geistlichen eintreten, wenn man jene Fragen consequent anwenden wollte. Es müßte dann nicht bloß die einzelne Gemeinde über ihren Geistlichen, sondern auch der Diöcesanbezirk über seinen Vorsteher, den Decan, und so weiter hinauf, gefragt werden. —

Wünschenswerth scheint es uns auch, daß die Schulvisitationen von den Kirchenvisitationen in der Art getrennt würden, daß für die Letzteren jedesmal ein ganzer Tag bestimmt bliebe. Das Reinkirchliche einer Gemeinde ist wichtig genug, um demselben einen vollen Tag zu widmen. Während aber auf die Visitation der Schule innerhalb zweier Jahre Ein und ein halber Tag verwendet wird, ist den Angelegenheiten der Kirche während desselben Zeitraums nur ein halber Tag vergönnt. In der altbadischen, ehemals lutherischen Kirche wurde alle Jahr (S. Visit. Instruct. vom 9. März 1796) eine Kirchenvisitation gehalten. — Die Verbindung der Schul- mit der Kirchenvisitation hat auch etwas Unpassendes an sich, insofern als sich dabei den Gemeindegliedern leicht der Gedanke aufdrängt, wie zuerst der Pfarrer, dann die Schulkinder examinirt würden.

Wenn denn doch einmal visitirt werden soll, so muß dieß auch bei den Stadtgemeinden geschehen. Der §. 11. der Ver. Urf. und der §. 1. der „Instruction,“ sagen ausdrücklich: „daß die Kirchen- und Schulvisit. in jedem Kirchspiele gehalten werden sollen,“ — und wir sprechen es mit gutem Bedacht aus, wenn wir sagen, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, aus welchem den Stadtgemeinden hierin ein Vorzug vor den Landgemeinden zukommen müßte. —

Eben so verlangt die Ver. Urf. §. 11., daß auch die Dekanatspfarreien visitirt werden sollen;



und wenn man auch überzeugt seyn darf, daß eine solche Visitation im Allgemeinen weniger nöthig seyn mögte bei Gemeinden, deren Vorsteher, als vorzüglich erfahrene und längstbewährte Geistliche, vor Andern würdig befunden werden, zugleich Vorsteher eines ganzen Bezirks von Geistlichen und Gemeinden zu seyn; so wird dieselbe doch deshalb nöthig bleiben, damit die Dekane immer von Neuem daran erinnert werden, daß, soweit sie im Kirchenauftrag handeln, sie stets nur „erste Mitbrüder ihrer Diözesan-Geistlichen“ sind. —

Die

Beil. D.

der Ver. Urk. handelt noch von dem allgemeinen und Local-Kirchenvermögen. —

Die Competenz der G. S. in dieser Beziehung bezeichnet der §. 10. der Kirchenverfassung. Ihm gemäß, hat sie die Rechnungen über die Verwaltung dieses Vermögens in seinem ganzen Umfange, durchzusehen, und ihre „Wünsche“ über die künftige Verwaltung derselben der höchsten Kirchenbehörde vorzutragen. — Die Landstände haben gleichfalls die Vorlage dieser Rechnungen für den nächsten Landtag verlangt — können aber sie, oder die Staatsregierung dieß noch aus einem andern Grunde verlangen, als aus dem billigen, daß sie sich von den Bedürfnissen der Kirche erst überzeugen wollen, bevor sie ihr einen Zuschuß aus Staatsmitteln bewilligen? An sich bedarf die mündige Kirche keiner Oberaufsicht in ihrer Vermögens-Verwaltung. Es reicht vollkommen hin, wenn die Repräsentanten der Kirche die Rechnungen der Kirche eingesehen haben. — Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den Revisionen der Rechnungen der Localkirchenvermögen, und den Beschränkungen, welchen die Eigentümer derselben, die Gemeinden, bei der Benutzung des Ertrags unterworfen sind. Es würde vollkommen hin-



reichend seyn, wenn die Dekane diese Rechnungen revidiren, und deren Genehmigung für größere Ausgaben eingeholt würde. Sind die Gemeinden nicht mündig? und wird der mündige Eigenthümer für die Erhaltung seines Vermögens nicht besorgter seyn, als ein Fremder? — Oder sind die, jetzt emancipirten politischen Gemeinden fähiger ihr Vermögen zu verwalten und nützlich zu verwenden, als die kirchlichen Gemeinden, die aus denselben Personen bestehen, welche die politischen Gemeinden bilden? — Jedenfalls thut es noth, daß auf die Bitte der G. S., die Regierung den Amtsrevisoren den Befehl ertheile, sich künftig bei den Revisionen jener anmaaßlichen Willkührlichkeiten zu enthalten, welche sich Manche derselben gegen die Kirchengemeinden schuldig machen.

Die Verwaltungs-Ordnung des Kirchenvermögens, welche jener §. 10. A., verheißt — ist, unsers Wissens, noch nicht erschienen.

Die muthmaßliche Ablösung der Zehnden, wird wohl auch Berathungen der G. S. darüber nöthig machen, auf welche Weise die Gerechtsame der Kirche in dieser Beziehung am besten gesichert werden möchten. So viel scheint gewiß zu seyn, daß durch diese Ablösung das Kirchenvermögen neue und schwere Verluste erleidet, namentlich, wenn die Durchschnittspreise nur von den letzten zehn, und nicht von den letzten zwanzig Jahren genommen werden. Es bleiben Verluste, selbst wenn die Kompetenzanschläge der Zehnderträge vollständig vergütet werden.

Vielleicht werden sich auch Stimmen für die Verwandlung, wenigstens eines Theiles der Accidenzien (namentlich derer, die von den Tausen und Leichen herrühren) erheben. —

Es ist nicht recht bekannt, wie es gegenwärtig mit den Stipendien zu Utrecht und Basel steht, von denen der §. 15. der Beil. D. redet, noch wohin man sich



eigentlich zu wenden habe, um sie zu erlangen. — Wenn es möglich wäre, (worüber die Verhandlungen auf diplomatischem Wege eingeleitet werden müßten) den Antheil, welcher der ehemaligen Pfalz, Badenschen Antheils zukommt, in einer Kapitalsumme zum Nutzen der Badischen protest. Kirche einzuziehen; so würde, nach unserer Meinung, die Kirche nur gewinnen, da die benannten Universitäten, Utrecht zumeist, an ihrem früherbesessenen Rufe der Gelehrsamkeit längst schon sehr Vieles verloren haben. Wenn überdieß die Erlangung jener Stipendien an die Bedingung geknüpft bleibt, daß der junge Theologe, der sie genießen will, von einer ehemals reformirten Familie abstammen müsse, so wird die Nachweisung hierüber mit jeder neuen Generation immer schwieriger, und zuletzt ganz unmöglich werden, folglich das Recht ohne Nutzen für die badische Kirche verloren gehen. —

Hier möge auch noch die Bemerkung Raum finden, daß die „Ratifikationsordnung“ einer Revision bedarf, da sie mehrere höchst unbillige Bestimmungen z. B. in Absicht auf Vergütung neugesetzter Obstbäume, enthält.

Eine Masse von Arbeit gäbe es endlich noch, alle die früheren Kirchensatzungen der beiden vormals getrennten Religionstheile, von welchen Ersteren, so wichtig sie meistens sind, man demohngeachtet nicht weiß, wie viel oder wie wenig Geltung sie gegenwärtig noch haben, mit einander zu vergleichen, und im Einklang mit der Ver. Urk. auf die vereinigte Gesamtkirche auszudehnen. Es möchte aber vergeblich seyn, ihrer im Besondern nur zu erwähnen, da die Uebermasse von Geschäften, welche der nächsten G. S. in so vielen andern Beziehungen obliegt, ihr wahrscheinlich keine Zeit vergönnt wird, die Aufmerksamkeit auch auf diese Gegenstände zu richten. —